

Veröffentlichungen der Stadtbibliothek in Köln
3. Heft.

I.

Die Büchererwerbungen

der

Kölner Stadtbibliothek

Denkschrift

von

Dr. Adolf Keysser
Stadtbibliothekar.

II.

Bestimmungen

über die

Verwaltung und Benutzung der Stadtbibliothek.



Köln, 1890.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

2
h

Alle Rechte vorbehalten.



Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	V
Denkschrift über die Büchererwerbungen der Stadtbibliothek.	
Erster Abschnitt. Die Entstehung des gegenwärtigen Bücherbestandes	3
Zweiter Abschnitt. Die Auswahl der zu erwerbenden Gegenstände.	
Nach der äusseren Herstellungsart	8
Nach dem Inhalt	10
Dritter Abschnitt. Der Geschäftsgang bei Vergrösserung und Ausgleichung des Bücherbestandes.	
Die Grundlagen	37
Die Ausführung der Arbeiten	44
Bestimmungen über die Verwaltung und Benutzung der Stadtbibliothek.	
Grundzüge für die Verwaltung	51
Benutzungsordnung	54
Dienstanweisung für den Bibliothekar	64
Dienstanweisung für den Sekretär	69
Dienstanweisung für den Diener und Buchbinder	71

V o r w o r t.

Das Erscheinen des vorliegenden 3. Heftes der Veröffentlichungen der Bibliothek hat infolge der stetigen Zunahme der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine bedauerliche Verzögerung erlitten. Der dem Unterzeichneten von vielen Seiten — auf direktem oder indirektem Wege — ausgesprochene Wunsch, das Erscheinen der Hefte, insbesondere der Abdruck der Kataloge, möge beschleunigt werden, wird von der Bibliothekverwaltung geteilt; es besteht die Absicht, ausser grösseren Verwaltungsberichten u. dergl., systematische Kataloge mit alphabetischen Registern zu veröffentlichen. Nur ausnahmsweise handelt es sich dabei um eine Auswahl — z. B. bei einer Zusammenstellung der für die Bedürfnisse der städtischen Verwaltung besonders geeigneten neueren Werke —, in der Regel vielmehr um vollständige Büchergruppen. Dass ohne Berücksichtigung der umfangreichen Erwerbungen der letzten Jahre, insbesondere ohne Heranziehung der einschlägigen

Werke der Bibliothek der katholischen Gymnasien, welche mit der Stadtbibliothek dauernd vereinigt ist und deren Bestände meist in vortrefflicher Weise ergänzt, derartige Veröffentlichungen nur geringen Werth haben würden, liegt auf der Hand; gerade deshalb sind sie aber auch vom Stande der Katalogisierungsarbeiten jederzeit abhängig; vor allem hat der Abdruck grösserer Katalogteile die Bearbeitung jedenfalls der grösseren Masse der Gymnasialbibliothek zur Voraussetzung, da die an sich recht brauchbare Anordnung, nach welcher diese grosse Sammlung gegenwärtig noch verzeichnet und aufgestellt ist, mit dem für die Neuordnung der Gesamtbibliothek aufgestellten, bewährten bibliographischen Systeme sich nicht deckt und eine Verschmelzung mit den übrigen Beständen daher nicht ohne weiteres gestattet; eine genaue bibliographische Aufnahme nach dem Zettelsystem — der gegenwärtige systematische Katalog der Gymnasialbibliothek hat Buchform und kann auch im einzelnen als eine den modernen Anforderungen entsprechende bibliographische Arbeit nicht betrachtet werden — muss voraufgehen, und zwar in der Hauptsache nach der gegenwärtigen Reihenfolge der Abteilungen, jedenfalls aber innerhalb derselben nach der Nummernfolge, da eine Herübernahme einzelner Unterabteilungen oder Werke nicht allein die Übersicht über den Verlauf der Arbeiten, sondern auch die Zugänglichkeit der ganzen Bibliothek erfahrungsmässig ernstlich gefährdet. Dadurch sind dem Fortgange der Katalogarbeiten enge Bahnen vorgezeichnet, welche auch für den Abdruck des systematischen Katalogs massgebend sind. Auch die Kompletierung der Bibliothek im Sinne der nachfolgenden Denkschrift muss wenigstens in der Hauptsache erreicht sein,

bevor die Veröffentlichung grösserer Katalogabteilungen erfolgt. Die Katalogisierung der Gymnasialbibliothek — mit Ausschluss der Inkunabeln — kann nun, die Bewilligung der erforderlichen Kredite für Arbeitshülfe vorausgesetzt, durch einen mit bibliographischen Aufnahmen völlig vertrauten wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, der sich ausschliesslich dieser einen Arbeit zu widmen hätte, voraussichtlich in etwa 5 Jahren bewerkstelligt werden; damit wird dann allerdings das Material derartig vorbereitet sein, dass die Kataloghefte in kurzen Zwischenräumen erscheinen können. Die Herausgabe von grösseren Verwaltungsberichten, Denkschriften u. dergl. wird nach Bedürfnis auch weiterhin erfolgen.

Das vorliegende Heft bietet zunächst eine unter dem 4. August 1888 dem Oberbürgermeister der Stadt Köln vorgelegte Denkschrift, und zwar in einer etwa auf den dreifachen Umfang erweiterten Gestalt. Möge die Schrift ihren Zweck, der vorgesetzten Behörde, den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und dem grossen Publikum, insbesondere den Bewohnern der Stadt und ihrer Umgebung, von der weitverzweigten und mühsamen Sammelthätigkeit der Bibliothek und von den weitgehenden Bedürfnissen einer solchen Anstalt überhaupt eine Anschauung zu geben, in vollem Umfange erreichen. Eine öffentliche Bibliothek hat die Bestimmung zu wachsen, in steigender Progression zu wachsen. Die unsrige bedarf dringend eines Neubaues, da sowohl der Lesesaal wie die oberen Büchersäle ganz unzureichend geworden sind; sie bedarf vor allem auch der thätigen Teilnahme aller, welche die Bibliothek nicht bloss durch fleissige Benutzung, sondern auch durch Zuwendung von Büchergeschenken zu fördern in der Lage sind.

Die im 2. Teile des Heftes abgedruckte Benutzungsordnung ist an die Stelle der Bibliotheksordnung vom 31. März 1886 getreten und in besonderem Abdruck erschienen; die übrigen Bestimmungen dürften wenigstens für die Fachgenossen einiges Interesse haben.

Köln, am 3. Juli 1890.

Der Stadtbibliothekar

Dr. Keysser.

Denkschrift
über die
Büchererwerbungen der Stadtbibliothek.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung des gegenwärtigen Bücherbestandes.

Die Stadtbibliothek war bis vor einem Jahrzehnt in der Hauptsache Handbibliothek des Stadtarchivars. Noch im Jahre 1878 müssen die Aussichten auf Schaffung einer der Grösse und Bedeutung Kölns entsprechenden öffentlichen Büchersammlung sehr gering gewesen sein; in einer von der Stadtverwaltung veranstalteten Veröffentlichung¹⁾ heisst es u. a.: „Die jetzt zur Stadtbibliothek vereinigten Bibliotheken können in Anbetracht der beschränkten Mittel niemals zum Range einer universalwissenschaftlichen Bibliothek erhoben werden. Sie leistet aber auch schon sehr viel, wenn sie nach Möglichkeit sich an der Erreichung des dem Archiv gesteckten Zieles beteiligt. Zu diesem Zwecke wird sie sich hauptsächlich auf das Feld der Geschichte, besonders der deutschen Geschichte, beschränken.“ Dass nach der Trennung der Bibliothek vom Archive²⁾

¹⁾ Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Köln für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877. Köln 1878. Seite 121.

²⁾ Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. Juni 1880.

und nach Einrichtung einer besonderen Bibliothekverwaltung die Anschauungen über die Aufgaben der Bibliothek andere geworden sind, dass inzwischen die Anstalt durch Aufnahme grosser Sammlungen einen Zuwachs von mehr als 150 Prozent erhalten hat und auch inhaltlich dem Ziele einer universalwissenschaftlichen Bibliothek wenigstens ein gutes Stück näher gerückt ist, dass sie bezüglich der Benutzung nicht allein sämtliche deutschen Stadtbibliotheken, sondern auch mehrere angesehenere deutsche Universitätsbibliotheken überholt hat¹⁾, darf wohl als Zeichen einer gedeihlichen Entwicklung angesehen werden; es kann hier auf den ersten grösseren Verwaltungsbericht²⁾ verwiesen werden, welcher über die Entwicklung der Bibliothek bis einschl. 1885 nach jeder Richtung eingehend Auskunft giebt; nur des Zusammenhanges wegen mögen die in dem genannten Berichte bereits erwähnten Teile hier aufgezählt werden, aus denen der gegenwärtige Bücherbestand sich zusammensetzt; es sind:

1. die im Jahre 1602 gegründete Syndikatsbibliothek (etwa 1800 Bände); sie war die eigentliche Handbibliothek der Stadtverwaltung und wurde fortgesetzt durch meist wertvolle,

¹⁾ Es beträgt die abgerundete Zahl der alljährlich ausgeliehenen Bände bei der

Stadt-Bibl.	Stadt-Bibl.	Stadt-Bibl.	Stadt-Bibl.	Grossh. B.	Stadt-Bibl.
Lübeck	Frankfurt a. M.	Hamburg	Mainz	Darmstadt	Breslau
5500	7100	7500	9500	9700	11 100

Univ.-Bibl.	Stadt-Bibl.	Univ.-Bibl.	Univ.-Bibl.	Univ.-Bibl.	Univ.-Bibl.
Giessen	Köln	Würzburg	Heidelberg	Wien	Bonn
11 600	12 100	15 000	20 000	29 100	29 500

Selbstredend liefern diese Ziffern kein erschöpfendes Bild von der Stärke der Benutzung überhaupt; es kommt vor allem auch der meist durch räumliche Verhältnisse beeinflusste Lesezimmerbesuch in Betracht. Eine vergleichende Zusammenstellung der hierüber eingeholten Angaben ist nicht gut ausführbar, da die statistischen Erhebungen sich bei einigen Anstalten nur auf die Zahl der Leser, bei anderen nur auf die Zahl der benutzten Bände erstreckten.

²⁾ Veröffentlichungen der Stadtbibl. Heft 1. Köln 1886.

wenn auch jetzt zum grossen Teil veraltete Werke aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften und der Geschichte vermehrt;

2. die Bibliothek des Prof. Ferdinand Franz Wallraf (etwa 14000 Bände); dieselbe fiel im Jahre 1824 als Vermächtnis an die Stadt, ist mit einer Reihe der besten Werke aus nahezu allen Gebieten des Wissens, vorzugsweise der Geschichte, ausgestattet und muss, wenn man ihrer Schätzung die Zeit ihrer Übernahme durch die Stadt zu Grunde legt, als eine Sammlung von hohem und allgemeinerem Werte bezeichnet werden;

3. die Bibliothek des † Privatgelehrten Fridolin Hoffmann (etwa 2000 Bände); sie wurde im Jahre 1880 auf Grund eines Pensionsvertrages erworben und enthält neben guten neueren Werken aus den wichtigsten Gebieten eine grosse Zahl von Illustrations- und Prachtwerken, sowie eine äusserst reichhaltige Sammlung von Broschüren zur neueren und neuesten Geschichte;

4. die seit 1880 als Depositum verwahrte Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein (etwa 1500 Bände); wertvoll durch eine reiche Sammlung von historischen Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen historischer Vereine;

5. ein grosser Teil der Verlagswerke der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung (über 300 Bände), vorzugsweise Schulbücher, Belletristik, Reisebeschreibungen; Schenkung des Verlegers vom Jahre 1882;

6. die Dr. Heinrich Claessen'sche Sammlung (über 1800 Bände); Vermächtnis vom Jahre 1883, enthaltend neuere und neueste politische, Kriegs- und Kirchengeschichte, besonders reich an Biographien, Memoiren und politischen Korrespondenzen;

7. die aus den älteren Bücherbeständen der Kölner Handelskammer ausgeschiedenen Werke; von diesen erhielt die Bibliothek im Jahre 1883 etwa 400 Bände als Geschenk überwiesen; in jüngster Zeit ist, da die der Handelskammer für ihre Bibliothek zur Verfügung stehenden Räume ganz unzureichend geworden

sind und die Bestände grundsätzlich nur auf der Höhe des zum jeweiligen Handgebrauche Erforderlichen gehalten werden sollen; noch eine weitere grosse Schenkung hinzugetreten, deren Zählung und Katalogisierung bisher noch nicht erfolgen konnte; den Hauptbestandteil bilden ältere Jahrgänge von Zeitschriften, ältere volkswirtschaftliche Werke und Broschüren;

8. die Bibliothek des † Oberbürgermeisters Dr. Hermann Becker, Vermächtnis vom Jahre 1885 (über 15000 Bände); historische, juristische und volkswirtschaftliche Litteratur; sehr reichhaltig ist die Broschürensammlung, nahezu vollständig auf dem Gebiete der neueren deutschen Verfassungsgeschichte, der schleswig-holsteinischen Frage u. s. w.;

9. die im Jahre 1885 in dauernde städtische Verwaltung übernommene Bibliothek der katholischen Gymnasien¹⁾ (etwa 45000 Bände); sie besteht zu einem guten Drittel aus älteren Werken aus dem Gebiete der Theologie; von den übrigen Wissenschaften ist keine gänzlich ausgeschlossen worden, doch haben die sogenannten Gymnasialfächer, besonders die klassische Philologie, und ausserdem die deutsche Nationallitteratur und ihre Geschichte, den Hauptanteil an den Bücherbeständen gefunden;

10. die wertvolle Inkunabelnsammlung und eine Auswahl älterer theologischer Werke (etwa 225 Bände) aus der Bibliothek des Geheimen Kommerzienrats Dr. Gustav von Mevissen, Schenkung vom Jahre 1885;

11. die im Jahre 1886 der Stadt vermachte Bibliothek Adolf Rautenstrauch (etwa 600 Bände), meist wertvolle Werke der neueren englischen und französischen Geschichte und Litteratur;

¹⁾ Ausführliche Angaben über diese grosse Bibliothek finden sich in dem oben genannten Verwaltungsberichte, Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Heft 1 Seite 37—47.

12. die Schenkung des Oberlehrers Dr. Franz Weinkauff (etwa 1000 Bände) vom Jahre 1886, klassische Philologie und Geschichte des Altertums;

13. die, zum Teil im 1. Hefte dieser Veröffentlichungen¹⁾ erwähnten, Zuwendungen von geringerem Umfange;

14. die regelmässigen Beiträge hiesiger Verleger und Drucker, Behörden und Vereine an Zeitungen und sonstigen periodischen Veröffentlichungen, Schriftproben, besseren Erzeugnissen des Accidenzdruckes u. dergl. mehr;

15. die Anschaffungen aus städtischen Mitteln; die etatsmässigen Kredite waren, wie aus den Zusammenstellungen im 1. Hefte dieser Veröffentlichungen²⁾ ersichtlich ist, von jeher ganz unzureichend; so konnten noch im Etatsjahr 1879/80, nach Deckung der Kosten für Zeitschriften, Urkundenabschriften für das Archiv u. dergl., aus dem Ordinarium nur etwa 100 Mark für Bücherankäufe verbraucht werden, da der etatsmässige Kredit nur 1506 Mark betrug; nach Einrichtung einer besonderen Bibliothekverwaltung wurde der Kredit für Anschaffung von Büchern mit dem Etatsjahr 1880/81 auf Mark 3000 und, nach Aufnahme der Gymnasialbibliothek, mit dem Etatsjahr 1886/87 auf Mark 5000 erhöht, auch der Kredit für Buchbinderarbeiten dementsprechend reichlicher bemessen.

Es ist ein glücklicher Zufall, dass die oben genannten grösseren Bestandteile, welche die Bibliothek im Laufe der Zeit in sich aufgenommen hat, fast durchweg als eine wertvolle Ergänzung des älteren Bestandes anzusehen sind; eine planmässige Vermehrung des letzteren hat nicht stattgefunden. Wenn auch die freiwilligen Zuwendungen zum Teil nicht ohne Zuthun der Stadtverwaltung zustande gekommen sind, so konnte doch von einer systematischen Sammelthätigkeit städtischer Verwaltungs-

¹⁾ Seite 10—11 und Seite 36—37.

²⁾ Seite 9—10 und Seite 20—22.

organe keine Rede sein, solange es an ausreichenden Mitteln und einer festen Organisation des städtischen Bibliothekswesens mangelte.

Die Lückenhaftigkeit des gegenwärtigen Bücherbestandes der Bibliothek wird aus der Entstehungsgeschichte der Anstalt verständlich; aber aus der Erkenntnis, dass nur unvollkommen und mit gewaltigen Opfern an Geld und Arbeitskraft nachgeholt werden kann, was in früheren Jahrzehnten versäumt wurde, erwächst die Pflicht, die Weiterentwicklung der Bibliothek nicht dem Zufall zu überlassen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Anstalt sind nicht glänzend, sie sind erheblich ungünstiger, als unsere im Vergleich zu anderen grossen Bibliotheken ungewöhnlich hohen Benutzungsziffern erwarten lassen sollten; aber sie geben doch die Möglichkeit, bei den ferneren Ankäufen nach festem Plane vorzugehen.

Die Grundsätze, welche an dieser Stelle zu veröffentlichen sind, betreffen einerseits die Auswahl der zu erwerbenden Gegenstände, andererseits den Geschäftsgang bei Vergrösserung und Ausgleichung des Bücherbestandes.

Zweiter Abschnitt.

Die Auswahl der zu erwerbenden Gegenstände.

I. Nach der äusseren Herstellungsart.

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Sammlung zu wissenschaftlichen Zwecken und zu ernster Belehrung; sie hat — um ihre Begrenzung gegen die übrigen hiesigen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen hiermit festzustellen — vorwiegend Druckschriften in ihren Bereich zu ziehen; es handelt sich dabei selbstredend nicht ausschliesslich um eigentliche Bücher grösseren oder geringeren Umfanges; auch Karten, Pläne und Abbildungen kommen in Betracht, falls sie gedruckt oder sonst auf mechanisch vervielfältigendem Wege hergestellt sind und falls sie nicht als hervorragende Kunstblätter in das Wallraf-Richartz- bzw. in das Kunstgewerbe-Museum, oder auch als Stücke von vorwiegend lokalgeschichtlichem Interesse in das Historische Museum gehören¹⁾. Handschriften und Handzeichnungen werden in der Regel nicht

¹⁾ Ein systematischer Austausch zwischen den städtischen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen ist angebahnt. Als offenbar fremdartige Bestandteile besitzt die Bibliothek gegenwärtig noch die als „Lippert'sche Daktyliothek“ bekannte Sammlung von Abdrücken geschnittener Steine sowie die Kupferstichsammlung der Gymnasialbibliothek.

gesammelt, vielmehr, soweit sie aus älterer Zeit vorhanden, mit dem Stadtarchiv gegen Drucksachen, welche bei den Ordnungsarbeiten dort noch zutage kommen, ausgetauscht; ausnahmsweise werden Handschriften erworben, wenn sie mit Sammlungen von Zeitungsausschnitten oder dergl. verbunden oder für die Geschichte der Buchdruckerkunst oder des Bibliothekswesens von besonderem Interesse sind¹⁾. Schriftproben und hervorragende Erzeugnisse des Accidenzdruckes gehören mit gleichem Rechte in den Sammelbereich einer Bibliothek wie eines Kunstgewerbe-Museums; die Frage, welche von beiden hiesigen Anstalten derartige Sachen in Zukunft ausschliesslich sammeln wird, ist ziemlich unwesentlich; sie wird ohne Schwierigkeit entschieden werden, sobald sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat, in welcher Anstalt die genannten Gegenstände am ausgiebigsten zur Geltung kommen.

II. Nach dem Inhalt.

Hier ist der Grundsatz aufzustellen, dass die Stadtbibliothek eine universalwissenschaftliche Büchersammlung ist oder wenigstens werden soll, dass dementsprechend keine Disziplin ganz unberücksichtigt bleiben darf. Es muss daran festgehalten werden, dass die öffentlichen Bibliotheken der grossen Städte in der Hauptsache dieselben Aufgaben zu erfüllen haben, wie die gleichartigen staatlichen oder Provinzial-Anstalten. Den Charakter einer wissenschaftlichen Sammlung kann eine Bibliothek dadurch nicht verlieren, dass sie neben ihrer Hauptaufgabe noch besonderen Zwecken dient oder dass sie durch thatsächliche Verhältnisse von der Pflege einzelner Litteraturzweige entlastet wird. Es giebt wohl kaum eine öffentliche Bibliothek, welche nicht zu einer ungleichmässigen Behandlung der verschiedenen Dis-

¹⁾ So erwarb die Stadtbibliothek u. a. einen Katalog der Bibliothek des Klosters Sion in Köln.

ziplinen durch besondere Faktoren genötigt würde; von solchen können in Betracht kommen:

1. die Aufgabe einer Bibliothek, auch als Fachbibliothek für besondere wissenschaftliche oder praktische Zwecke zu dienen;
2. die begründeten Ansprüche der Bibliothekbenutzer;
3. die Notwendigkeit, vorhandene Sammlungen von besonderem Werte fortzusetzen und zu ergänzen;
4. die Aufgabe einer Bibliothek, bestimmte Zweige der gleichzeitigen Litteratur, ohne Rücksicht auf ihren Wert für die Gegenwart, zu sammeln und der Nachwelt aufzubewahren;
5. das Vorhandensein anderer grösserer Büchersammlungen am selben Orte oder in der Nachbarschaft.

Hiernach dürfte zu prüfen sein, in welcher Weise — unter Berücksichtigung eines weiteren wesentlichen Faktors, nämlich der vorhandenen Geldmittel — die Büchererwerbungen unserer städtischen Bibliothek zu regeln sind. Als Anhaltspunkt für die in Betracht kommenden Disziplinen dürfte das im 1. Hefte dieser Veröffentlichungen¹⁾ abgedruckte bibliographische System dienen können.

1.

Die Stadtbibliothek ist in erster Linie Fachbibliothek, nämlich eine wissenschaftliche Amtsbibliothek der Stadt Köln; sie ist dies schon ihrer Entwicklung nach und sie muss auch für die Zukunft den Anspruch erheben, nicht bloss der wissenschaftlichen Produktion und der allgemeinen Belehrung mit ihren Mitteln zu dienen, sondern zugleich ein lebendiges und wichtiges Glied des städtischen Verwaltungskörpers zu bilden. In zahlreichen Verwaltungsfragen haben sich die Handbibliotheken²⁾

¹⁾ Seite 72—83.

²⁾ Ein nach 15 Hauptabteilungen aufgestelltes Verzeichnis der in den Bureaux im Gebrauche befindlichen litterarischen Hilfsmittel ist unter dem Titel: Katalog der Handbibliothek der Stadt Köln. Köln 1889. im Druck erschienen.

der einzelnen Verwaltungszweige als unzureichend erwiesen, und musste die Stadtbibliothek mit ihrem umfangreicheren Apparat eintreten. Die Verwaltungs-Litteratur ist, da die Aufstellung unseres bibliographischen Systems nicht ausschliesslich durch die praktischen Aufgaben der Bibliothek beeinflusst werden konnte, in den verschiedensten Hauptgruppen und Unterabteilungen (z. B. **B g** Schulwesen, **Fi** Staatsrecht, **G** Staatswissenschaften, **In** Hygiene, **M** Rheinland-Westfalen) der Bibliothek zerstreut, und es bedarf daher, um die seit Erwerbung der Bibliothek des † Oberbürgermeisters Dr. Becker in reicher Fülle vorhandenen, für die Verwaltung wichtigen Werke nutzbar zu machen, einer den „Katalog der Handbibliothek“ ergänzenden besonderen systematischen Zusammenstellung für Verwaltungszwecke ¹⁾.

2.

Die Bibliothekverwaltung hat als eine sehr wesentliche Unterlage für die Auswahl der Bücherankäufe die Ergebnisse der Benutzungs-Statistik zu verwerten; es liegt nahe, diejenigen Litteraturzweige, welche erfahrungsmässig in Köln besonders gepflegt werden, in erster Linie zu berücksichtigen; es sind das:

a. Die philologischen Fächer (Abt. C). Die hierher gehörige Litteratur war früher fast ausschliesslich in der Gymnasialbibliothek zu finden und ist mit letzterer an uns übergegangen. Die Abteilungen für alte und neuere Sprachen und Litteraturen sind mit den allerwichtigsten Werken auszustatten, entlegene Gebiete wenigstens mit lexikalischen und grammatikalischen Nachschlagebüchern; einen vollständigen philologischen Lehrapparat zu schaffen und auf dem Laufenden zu erhalten, ist dagegen ausgeschlossen, da die Kredite für Ankäufe dazu nicht ausreichen und die Verwaltungskosten der Stadtbibliothek durch Übernahme der Gymnasialbibliothek ohnehin schon erheblich gestiegen sind. Orienta-

¹⁾ Dieser Katalog der Verwaltungs-Litteratur ist bereits fertiggestellt und erscheint demnächst im Rahmen dieser Veröffentlichungen.

lische Sprachen können erfahrungsmässig vorläufig ganz unberücksichtigt bleiben. Benutzer der Abteilung für Philologie sind meist Philologen von Fach, besonders Lehrer der hiesigen höheren Schulen, doch auch andere Angehörige des Bürgerstandes, welche sich mit dem Studium der neueren Sprachen beschäftigen oder sich in einzelnen Fragen Rats erholen.

b. Die historischen Fächer (Abt. D, E, M). Hier kommen als Benutzer nicht nur die in Köln sehr zahlreichen Historiker von Fach in Betracht, sondern auch mehr oder weniger geschickte Dilettanten aus den verschiedensten Berufsklassen, deren Ansprüche die Bibliothekverwaltung zu berücksichtigen hat. Ob die litterarischen Arbeiten solcher Autoren in allen Fällen die Geschichtswissenschaft in erheblicher Weise zu fördern geeignet sind, kommt, da sie vielfach wenigstens als fleissige Sammlungen von Material zur Provinzial- und Lokalgeschichte geschätzt und, wie u. a. die Geschäftsbücher der Bibliothek lehren, sogar durch angesehene Historiker von Beruf thatsächlich nicht selten benutzt werden, für die Sammelthätigkeit der Bibliothek nicht in Betracht. Naturgemäss steht hier die vaterstädtische Geschichte und im besonderen Topographie, Genealogie, Sittengeschichte und Biographie in erster Reihe. Aber auch, wo es sich nicht um Förderung historischer Veröffentlichungen, sondern ausschliesslich um das Streben nach Belehrung handelt, findet die Geschichtslitteratur, welche auch auf dem Büchermarkt am stärksten vertreten ist, den lebhaftesten Zuspruch; diese Erfahrung zeigt sich gerade bei den städtischen Bibliotheken, welche in erster Reihe berufen sind, derartigen Bestrebungen des Publikums entgegenzukommen.

c. Die Kunstgeschichte (Abt. K); auch hier sind die verschiedensten Berufsklassen als Benutzer beteiligt. Eine Stadt, die ganz hervorragende Baudenkmäler und Kunstschatze besitzt und keine Mühe und Kosten scheut, dieselben zu vermehren und zugänglich zu machen, kann auch einer wohlausgestatteten kunst-

geschichtlichen Bibliothek nicht entraten, welche zu den Kunstdenkmälern und Kunstsammlungen die natürliche und notwendige Ergänzung bildet.

3.

Teile einer Bibliothek, welche gewöhnlich als „Spezialitäten“ bezeichnet werden, müssen gewissenhaft weitergebildet werden; meist haben sie schon ein hervorragend lokales Interesse, welches ihre Vervollständigung erheischt; aber auch wo sie nur zufällig, etwa im Wege der Schenkung, erworben sind, werden sie durch neue Erscheinungen ergänzt werden müssen, weil sonst auch ihr ursprünglicher Wert in Frage gestellt ist. Hier muss vor allem die von Kanonikus Freiherrn Ludwig von Büllingen der Bibliothek vermachte Sammlung von Ausgaben der Nachfolge Christi¹⁾ genannt werden; sie ist eine der reichhaltigsten und wertvollsten, welche es giebt, und sicherlich in der Voraussetzung überwiesen worden, dass die Stadt für ihre Ergänzung Sorge tragen werde.

4.

Die öffentlichen Bibliotheken erfüllen, wenn sie die Darreichung des für die Bedürfnisse der Gegenwart erforderlichen litterarischen Stoffes vermitteln, nur einen Teil ihrer Aufgabe; die Rücksicht auf die späteren Generationen ist zum mindesten ebenso wichtig. Die gleichzeitige Litteratur soll also nicht bloss in denjenigen Werken beschafft werden, welche zu den gangbaren gehören, bequem im Wege des Buchhandels zu haben und vielfach durch ihren äusseren Umfang schon in der Hand des Privatmannes vor einer fahrlässigen Vernichtung geschützt sind; diese werden selbstredend aufbewahrt, auch wenn sie veraltet und überholt sind, da sie in ihrer Gesamtheit wenigstens ein Bild von der Entwicklung der einzelnen Wissenschaften

¹⁾ Ein bibliographisches Verzeichnis dieser Sammlung, bearbeitet von Dr. E. Fromm, ist als 2. Heft dieser Veröffentlichungen erschienen.

geben können; es gilt vor allem die Beschaffung derjenigen Sachen, welche weniger leicht zu erwerben, zugleich wegen ihres geringen Umfanges und der Art des Erscheinens der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt sind; hierher gehören in erster Reihe die Erzeugnisse der Tagespresse, die Flugschriften, insbesondere auch die Programme, Statuten, Jahresberichte u. dgl. von Behörden, Anstalten, Gesellschaften und Vereinen jeder Art. Bei der einzelnen Bibliothek handelt es sich selbstredend zunächst um die auf einem abgegrenzten räumlichen Gebiete entstandenen oder auf dasselbe bezüglichen Schriften, welche aber dann thunlichst vollständig zu sammeln sind. Jede dieser Schriften mag, in der Vereinzelung, für die Gegenwart wertlos erscheinen, den wissenschaftlichen Wert besitzt die Sammlung als solche und durch ihre Vollständigkeit; denn sie bietet dem späteren Forscher, besonders dem Kulturhistoriker, einen geradezu unentbehrlichen Stoff, der, wenn seine rechtzeitige Beschaffung verabsäumt wird, auch unter grossen Geldopfern meist nicht mehr zusammenzubringen ist. Der Inhalt allein ist dabei auch nicht massgebend; vieles ist zu sammeln, weil es im Druck erschienen ist; überdies werden spätere Benutzer alle diejenigen Schriften, für welche, ohne Rücksicht auf den behandelten Gegenstand, die Stadt Köln wegen ihrer Beziehungen zu dem Verfasser, Verleger oder Drucker als Entstehungsort angesehen werden kann, mit Fug und Recht in unserer Stadtbibliothek suchen. Alle diese Rücksichten hat, was hier nicht verschwiegen werden kann, die frühere Bibliothekverwaltung nicht gekannt; die Kölner periodische Presse, welche jetzt in sorgfältigster Weise — sogar mit Einschluss der Extrablätter — gesammelt wird, ist für eine lange Reihe von Jahren nur in wenigen Zeitungen, der bessere Accidenzdruck gar nicht vertreten; von der umfangreichen Litteratur, welche durch die weltgeschichtlichen Ereignisse der letzten Jahrzehnte hervorgerufen wurde, ist in der Kölner Stadtbibliothek auch nicht eine einzige gleich-

zeitig entstandene Spur zu finden; was — beispielsweise — über den Krieg von 1870/71 ausser dem Generalstabswerke vorhanden ist, verdanken wir ausschliesslich dem Zufall oder der Sammelthätigkeit einiger Wohlthäter unserer Anstalt. Die zeitgenössischen Dichter, zumal die deutschen, von deren Werken wenigstens die erste Ausgabe jedesmal sofort beschafft werden sollte, beschränkten sich bei uns bis vor kurzem auf einige Bände von Freytag, Ebers, Riehl, Reuter und denjenigen Schriftstellern, welche wegen ihrer rheinischen Beziehungen der Aufnahme wert gehalten wurden; von der gerade in Köln sehr gepflegten belletristischen Litteratur katholischer Richtung wurde so gut wie nichts gesammelt. Die Druckschriften, welche in Köln entstanden sind, haben als solche seit den 20er Jahren gar keine Beachtung gefunden; durch die oben erwähnte Schenkung des gesamten Verlags der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung ist in dieser Richtung für die neuere Zeit wenigstens ein kleiner Anfang gemacht; dass es bei diesem Anfange nicht bleibt und dass auch die Versäumnisse von mehr als 60 Jahren soweit, als es überhaupt im Bereiche der Möglichkeit liegt, ausgeglichen werden, ist eine schwierige und zeitraubende, aber notwendige und lohnende Aufgabe der Bibliothekverwaltung.

Die Bemühungen um die Zusammenstellung der Kölner periodischen Presse¹⁾ sind bisher von gutem Erfolge begleitet gewesen. Eine genaue Nachweisung der Ergebnisse soll im Zusammenhange einer grösseren Arbeit²⁾ erfolgen, doch dürfte eine kurze Aufzählung, unter Beschränkung auf etwa die letzten

¹⁾ Leider ist auch bei den meisten in Köln erscheinenden Zeitungen das Druckpapier so mangelhaft, dass „der Bestand ihrer Jahrgänge schon innerhalb des ersten Jahrhunderts ihres Daseins in Frage gestellt sein wird“. (Vgl. O. Hartwig, Das älteste und das jüngste Papier, Centralblatt für Bibliothekswesen Jahrg. 5, 1888. Heft 4/5, Seite 197—201.)

²⁾ Eine bibliographische Bearbeitung des gesamten Bestandes an älteren und neueren periodischen Schriften — mit Einschluss der Kalender und der zur Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein gehörigen Vereinspublikationen — ist begonnen und wird im Laufe des Etatsjahres

60 Jahre, an dieser Stelle nicht ohne Interesse sein. Es sind vorhanden:

Politische Zeitungen, Blätter zur Unterhaltung und Belehrung, Geschäftsanzeiger.

1. Kölnische Zeitung, Verlag von M. DuMont-Schauberg. Erscheint täglich. Vorhanden 1803, 1808, 1814 bis jetzt. Auch eine Vorläuferin der Kölnischen Zeitung, Kayserliche Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung, ist in den Jahrgängen 1763 bis 1791 vorhanden¹⁾.
- 1a. Beiblatt zur Kölnischen Zeitung, Verlag von M. DuMont-Schauberg. Erschien alle 14 Tage vom 3. März 1816 bis 29. April 1838 und wurde am 1. Mai 1838 mit der Zeitung verschmolzen. Alles vorhanden.
- 1b. Stadt-Anzeiger zur Kölnischen Zeitung, Verlag von M. DuMont-Schauberg. Erscheint täglich seit 13. November 1876 bis jetzt. Alles vorhanden.
2. Der Kölnische Correspondent, Verlag von Aug. Büschler. Erschien täglich. Vorhanden vom 1. Januar bis 30. Juni 1833 (mehr bisher nicht zu ermitteln).
3. Allgemeines Organ für Handel und Gewerbe, Verlag von C. C. Becher, seit Januar 1842 von A. von Binzer. Erschien zweimal wöchentlich von 1835 bis 1837, dreimal wöchentlich seit 1838. Vorhanden von 1835 bis 1847 (mehr bisher nicht zu ermitteln).
4. Rheinische Allgemeine Zeitung, Verlag von J. W. Dietz. Erschien täglich seit 1. Oktober 1840. Vorhanden vom 1. Oktober 1840 bis 31. Dezember 1841 (mehr bisher nicht zu ermitteln).

1890/91 zum Abdruck kommen. Bearbeiter ist der als Volontär bei der Stadtbibliothek beschäftigte Kand. Franz Ritter.

¹⁾ Von ausführlichen Angaben über das Blatt muss hier abgesehen werden, dieselben finden sich in dem Werke: Geschichte der Kölnischen Zeitung und ihrer Druckerei. Köln 1880.

5. Rheinische Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe, Verlag von J. E. Renard & Comp. Erschien täglich vom 1. Januar 1842 bis 31. März 1843. Alles vorhanden.
6. Neue Rheinische Zeitung, Organ der Demokratie. Gerant: Korff. Erschien täglich vom 1. Juni 1848 bis 19. Mai 1849. Alles vorhanden.
- 6a. Westdeutsche Zeitung, Verlag von Dr. Hermann Becker. Fortsetzung der vorigen. Erschien täglich vom 25. Mai 1849 bis 21. Juli 1850. Alles vorhanden.
7. Rheinischer Beobachter, herausgegeben von Prof. Bercht. Erschien täglich. Vorhanden vom 1. Januar 1846 bis 31. März 1848 (mehr bisher nicht zu ermitteln).
8. Niederrheinische Volkszeitung, seit 1. Januar 1863 Rheinische Zeitung, Verlag von W. Kaulen in Düsseldorf, seit 20. Januar 1866 von Jul. Keller in Düsseldorf. Erschien täglich seit 1848 in Düsseldorf, seit 10. September 1861 auch in Köln. Vorhanden Jahrgang 1861, 1862, I., III. und IV. Quartal, 1863 bis 1865, 1866 bis excl. 15. November (fehlt 1848 bis 1860, 1862, II. Quartal, 1866 vom 15. November bis Ende des Jahres und was etwa nach dem 31. März 1867 erschienen).
9. Rheinische Volkshalle, Verlag von Stienen & Comp. Erschien täglich. Vorhanden Jahrg. 2, 1849, vom 1. Januar bis 30. September (fehlt Jahrgang 1).
- 9a. Deutsche Volkshalle, Fortsetzung der vorigen. Erschien täglich. Vorhanden Jahrg. 1, 1849, vom 1. Oktober bis 31. Dezember (mehr bisher nicht zu ermitteln).
10. Allgemeiner Anzeiger für Rheinland und Westfalen (Kölnische Handelszeitung), Verlag von Heimann und Zimmermann. Erscheint täglich seit 1850. Vorhanden vom 1. Januar 1879 bis jetzt (fehlt alles vor 1879 Erschienene).

11. Rheinische Volksblätter für Haus, Familie und Handwerk, Verlag von J. P. Bachem. Erscheinen wöchentlich seit 1854 bis jetzt. Vorhanden 1855 bis 1865 (fehlt 1854 und 1866 bis jetzt).
12. Kölnische Volkszeitung, bis Ende 1868 Kölnische Blätter, Verlag von J. P. Bachem. Erscheint täglich seit 1. April 1860 bis jetzt. Alles vorhanden.
- 12a. Colonia, Sonntagsausgabe der Kölnischen Volkszeitung, Verlag von J. P. Bachem. Erschien vom 2. Oktober 1881 bis 25. Dezember 1887. Alles vorhanden (fehlt nur Nr. 1 vom 2. Oktober 1881).
- 12b. Belletristische Beilage zu den Kölnischen Blättern, seit Anfang 1869 Belletristische Beilage zur Kölnischen Volkszeitung, Verlag von J. P. Bachem. Erschien wöchentlich von 1860 bis 1869. Alles vorhanden.
13. Kölner Nachrichten, vom 1. April 1885 bis 31. Dezember 1886 Kleine Kölnische Zeitung, Verlag von Albert Ahn. Erscheinen täglich seit 1861. Vorhanden vom 2. November 1880 bis jetzt.
Beilagen: Kölner Nachrichten, Sonntagsblatt 1883 bis 1885; Romanbibliothek 1886 bis 1888. Alles vorhanden.
14. Kölner Sonntagsblatt für Stadt und Land, Verlag bis Ende 1875 von Dr. Ludwigs, von 1876 an von H. Theissing. Erschien wöchentlich von 1872 bis 1877. Alles vorhanden.
- 14a. Rheinisches Sonntagsblatt, Verlag von H. Theissing. Fortsetzung des vorigen. Erscheint wöchentlich seit Januar 1878 bis jetzt. Alles vorhanden.
15. Deutsche Blätter, Organ für allgemeine Volksbildung, Verlag von Dr. L. Overzier. Erschienen wöchentlich vom 15. Dezember 1873 bis 26. Dezember 1874. Alles vorhanden.

16. Köln-Bergheimer Zeitung, Verlag von Dr. Joesten in Ehrenfeld, seit September 1881 von P. Brandts daselbst. Erscheint zweimal wöchentlich seit 1874. Vorhanden vom 20. November 1880 bis September 1881 und vom November 1885 an bis jetzt (fehlt 1874 bis exkl. 20. November 1880, Oktober 1881 bis Oktober 1885).

Dieselbe Zeitung veranstaltete eine tägliche Ausgabe vom 1. Oktober 1885 bis 12. April 1887. Vorhanden vom 13. November 1885 bis zum Schluss (fehlt vom 1. Oktober bis 12. November 1885).

17. Kölner Sonntagsanzeiger, Verlag von Ph. Gehly, seit 7. April 1889 der Kölner Verlagsanstalt und Druckerei. Erscheint wöchentlich seit 29. Oktober 1876. Vorhanden vom 7. Januar 1877 bis jetzt (fehlt alles vom 29. Oktober 1876 bis exkl. 7. Januar 1877 Erschienene). Die Romane erscheinen seit 1879 in Buchform.
- 17a. Neue Rheinische Musikzeitung, Beilage zum Kölner Sonntagsanzeiger, Verlag von Ph. Gehly. Erschien vom 1. Oktober 1888 bis 22. September 1889. Alles vorhanden.
18. Kölner freie Presse, Verlag von Fr. Harrendorf. Erschien wöchentlich vom 1. Januar 1877 bis 2. November 1878. Alles vorhanden.
19. Rheinischer Merkur (Katholisches Volksblatt), Verlag von H. Theissing. Erscheint täglich seit 1. Januar 1878. Vorhanden vom 1. Januar 1881 bis jetzt (fehlt 1878 bis 1880).
- 19a. Der Siegbote, Verlag von H. Theissing. Erscheint seit 1885 wöchentlich dreimal in Siegburg, wird aber in Köln gedruckt. Vorhanden I. Halbjahr 1886 (ist aber unvollständig) und vom 1. März 1889 bis jetzt (fehlt 1885 bis exkl. 1. März 1889).

Die Zeitung stimmt, mit Ausnahme der Lokalnachrichten, mit der vorigen in der Hauptsache überein.

19b. Im Familienkreise, Gratisbeilage zu den beiden vorigen. Erscheint wöchentlich seit 1. Januar 1878. Vorhanden 1886 bis jetzt.

20. Kölner Tageblatt, bis 31. Dezember 1882 Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Köln, Verlag von Dietz und Baum in Deutz, seit 1. April 1889 der Kölner Verlagsanstalt und Druckerei. Erscheint täglich seit 1. Juli 1880 bis jetzt. Alles vorhanden.

Dasselbe Blatt erscheint auch unter dem Titel Deutz-Kalker Zeitung.

21. Arbeiterwohl, Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, Kommissions-Verlag von J. P. Bachem. Erscheint alle 2 Monate seit 1881 bis jetzt. Alles vorhanden.

22. Kölnisches Käsblättche, Verlag von Ph. Gehly. Erschien in unregelmässigen Zwischenräumen von 1881 bis 1884. Alles vorhanden.

22a. Das nothwendige Organ, Selbstverlag von M. H. Hoster in Ehrenfeld. Erschien nur eine Nummer am 10. November 1887. Vorhanden.

23. Kölner Tageblatt. Organ für Handel, Gewerbe, Politik, Industrie und Landwirthschaft, Verlag von Vogel und Schuler. Erschien täglich seit 1. Oktober 1881 bis 6. November 1881. Alles vorhanden.

24. Kölner Vergnügungsanzeiger, zugleich Fremdenanzeiger, vom 18. April 1886 an Kölner Fremdenblatt, zugleich Vergnügungsanzeiger, Verlag von Franz Greven. Erschien täglich seit April 1882 bis 20. Februar 1887. Vorhanden vom 30. Oktober 1885 bis zum Eingehen des Blattes (fehlt April 1882 bis exkl. 30. Oktober 1885).

25. Kölner Generalanzeiger, Verlag von H. Ningelgen, seit 1. Mai 1888 von Frau Wwe. Dr. von Gal. Erscheint seit 16. Febr. 1884 bis jetzt. Vorhanden (nur bis 30. Sept. 1884 sehr unvollständig).
26. Kölner Gerichtszeitung, seit 1. Januar 1890 Werther'sche Kölner Gerichtszeitung, Verlag von Keller und Rawitz, seit 6. Juli 1884 von Dr. Kuhn, seit 5. Oktober 1884 von Alfred Werther. Erschien wöchentlich vom 27. April 1884 bis 17. Juni 1888, neuerdings seit 23. Dezember 1888.
- 26a. Die Sonne. Organ für Jedermann aus dem Volke, Verlag von Alfred Werther. Erschien wöchentlich vom 14. Oktober bis 16. Dezember 1888. Alles vorhanden.
27. Rheinische Gerichtszeitung, Verlag von E. Schönewasser. Erschien wöchentlich vom 24. Januar 1885 bis 28. März 1886. Alles vorhanden (fehlen nur die Nummern 1, 4—8, 45 und 53).
28. Kölner Gerichtszeitung, Verlag von Römer und Trablé seit 5. August 1888 von Otto von Ellendorf, seit 5. Mai 1889 von Dr. jur. Oppenheim. Erscheint seit 23. Januar 1887 bis jetzt. Alles vorhanden.
29. Neue Kölner Gerichtszeitung, Verlag von F. Mermet. Erschien wöchentlich vom 1. bis 15. Juli 1888. Alles vorhanden.
30. Kölner Wohnungsanzeiger, Verlag von Fritz Greven. Erscheint wöchentlich zweimal seit 15. Oktober 1858 bis jetzt. Vorhanden vom 4. November 1885 bis jetzt (fehlt 1858 bis exkl. 4. November 1885).
31. Alaaf Köln, Verlag von Franz Greven. Erschien alle 14 Tage vom 1. Oktober 1886 bis 29. Juni 1889. Alles vorhanden.

- 31a. Herzblättchen, Beilage zu Alaaf Köln, Verlag von Franz Greven. Erschien alle 14 Tage vom 1. Oktober 1887 bis 23. September 1888. Alles vorhanden.
32. Kölner Lokal-Anzeiger, Verlag von J. P. Bachem. Erscheint täglich seit 12. Oktober 1887 bis jetzt. Alles vorhanden.
- Erscheint seit 1. Januar 1888 auch in einer Wochen-Ausgabe unter dem Titel Colonia. Vorhanden vom III. Quartal 1889 bis jetzt (fehlt 1888 und 1889 I. und II. Quartal).
33. Kölner Wohnungsanzeiger, Verlag von J. Kerschgens. Erscheint zweimal wöchentlich seit Januar 1888 bis jetzt. Alles vorhanden.
34. Kölner Anzeiger, Verlag von Karl Heimann. Erschien täglich vom 2. Juni bis 9. November 1888. Alles vorhanden.
35. Kölner Arbeiterzeitung, Verlag von Joh. Röder. Erscheint wöchentlich seit 24. Juni 1888 bis jetzt. Alles vorhanden.
- 35a. Der Sonntagserzähler, Beilage der vorigen. Erscheint wöchentlich seit 24. Juni 1888 bis jetzt. Alles vorhanden.
36. Kölner Geschäfts-, Vergnügungs- und Fremdenanzeiger, Verlag von L. Martin. Erscheint wöchentlich seit 9. September 1888 bis jetzt. Alles vorhanden.
37. Kölner Offerten-Blatt, Verlag von W. Cönen. Erscheint zweimal wöchentlich seit November 1888 bis jetzt. Alles vorhanden.
38. Kölner Anzeiger, bis zum 19. Mai 1889 Kölner Anzeiger für den südlichen Stadttheil, Verlag von E. Winz. Erscheint wöchentlich seit 31. März 1889 bis jetzt. Alles vorhanden.

39. Lesesaal, Verlag von J. Salomon & Comp. Erscheint zweimal wöchentlich seit 2. Oktober 1889 bis jetzt. Alles vorhanden.

Das Blatt erscheint auch unter den Titeln: Floragarten-Anzeiger, Volksgarten-Anzeiger, Zoologischengarten-Anzeiger.

Amtsblätter und Fachzeitungen.

40. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln. Beilage: Öffentlicher Anzeiger, Verlag der Königl. Regierung. Erscheint wöchentlich seit 1816 bis jetzt. Registerbände: 1814 bis 1826 (dieser Band bezieht sich auch auf die dem Amtsblatt vorausgegangenen einschlägigen Blätter); 1827—1831; 1816—1840. Alles vorhanden.
41. Eisenbahn-Verkehrs-Anzeiger, Verlag von Heimann und Zimmermann. Erscheint in unbestimmten Zwischenräumen seit 1882 bis jetzt. Alles vorhanden.
42. Zeitschrift für das Notariat, Verlag von Justizrath Lauff. Erscheint monatlich seit 1856 bis jetzt. Alles vorhanden.
43. Zeitschrift des Rheinpreussischen Amtsrichter-Vereins, 1883 bis 1885 und 1886 Heft 1: Mittheilungen aus der gerichtlichen Praxis, Verlag von Amtsgerichtsrat Jösting in Crefeld. Erscheint alle 2 Monate seit 1883 bis jetzt. Generalregister zu Jahrgang 1—5. Alles vorhanden (nur fehlt Jahrg. 1884 Heft 5 und 6).
44. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Verlag des Erzbischöflichen General-Vikariats. Erscheint monatlich zweimal seit 1852. Vorhanden 1852 bis 1876; 1886 bis jetzt (von 1877 bis 1885 ist nichts erschienen).
45. Pastoralblatt, Kommissionsverlag von J. P. Bachem. Erscheint monatlich seit 1867. Vorhanden 1881 bis jetzt (fehlt 1867—1880).

46. Kirchlicher Anzeiger der evangelischen Gemeinde zu Köln, Verlag von Pfr. Brachmann. Erscheint wöchentlich seit Februar 1860 bis jetzt. Vorhanden 1880 bis jetzt (fehlt 1860 bis 1879).
47. Jahrbücher zur Verbreitung des Glaubens, Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung. Erscheinen alle 2 Monate seit 1834 bis jetzt. Vorhanden 1880 bis jetzt (fehlt 1834 bis 1879).
48. Das heilige Land, Organ des Vereins vom heiligen Grabe, Kommissionsverlag von J. P. Bachem. Erscheint alle zwei Monate seit 1857. Vorhanden von 1886 Heft 5 bis jetzt (fehlt 1857 bis 1886 Heft 4).
49. Ave Maria. Monatsschrift für alle Verehrer Mariens. Zum Besten des Asyls für arme Mädchen in Köln, herausg. von J. van Gils. Erscheint seit 1882 bis jetzt. Alles vorhanden.
50. Rheinische Musik-Zeitung für Kunstfreunde und Künstler, Verlag von M. Schloss. Erschien wöchentlich seit Juli 1850 bis 1859. Vorhanden von Juli 1850 bis Dezember 1851 (fehlt 1852 bis 1859).
51. Neue Musikzeitung, Verlag von P. J. Tonger. Erschien alle 14 Tage von 1880 bis 1887. Alles vorhanden.
52. Musikalische Jugendpost, Verlag von P. J. Tonger. Erschien alle 14 Tage 1886 und 1887. Alles vorhanden.
53. Kölner Domblatt, Verlag von M. DuMont-Schauberg. Erschien in unregelmässigen Zwischenräumen vom 3. Juli 1842 bis 13. Mai 1885. Alles vorhanden.
54. Rheinische Baufachzeitung, Verlag von W. H. Münch in Ehrenfeld. Erscheint wöchentlich seit 1884 bis jetzt. Vorhanden vom 1. Januar 1887 bis jetzt (fehlt 1884 bis 1886).
55. Kölner Bau- und Kunstgewerbe-Zeitung. Verlag von M. Niethe in Berlin, Redaktion von A. Reith in

Köln. Erschien zweimal monatlich 1888. Vorhanden. Die Zeitung ist jetzt mit den Blättern für Architektur und Kunsthandwerk vereinigt.

56. Der Berggeist. Zeitung für Berg-, Hüttenwesen und Industrie, Verlag von Wilhelm Hassel. Erschien zweimal wöchentlich von 1856 bis 1885. Vorhanden 1880 bis 1885 (fehlt 1856 bis 1879).
57. Der Maschinenmarkt, Fachzeitschrift aller neueren Erscheinungen auf dem Gebiete der Maschinenindustrie, herausg. von Wennemar Scherrer. Erschien zweimal monatlich. Vorhanden von September 1886 bis Juli 1887 (mehr bisher nicht zu ermitteln).
58. Correspondenzblatt der Kölner Beamten-Vereinigung, herausgegeben vom Vorstande der Vereinigung. Erscheint in unregelmässigen Zwischenräumen seit 1882 bis jetzt. Alles vorhanden.
59. Allgemeine Hausfrauenzeitung, Verlag von Meta Dieckhoff. Erschien in Köln wöchentlich von Oktober 1878 bis Oktober 1884. Vorhanden die Jahrgänge Oktober 1878 bis Oktober 1880 und Oktober 1882 bis Oktober 1884 (sind aber unvollständig). Erscheint jetzt in Leipzig.
60. Rhenania, Herrenmoden- und Fach-Zeitschrift. Organ der rheinischen Lehranstalt für wissenschaftliche Zuschneidekunst, Verlag von H. Fasshauer. Erscheint sechsmal jährlich seit August 1888. Alles vorhanden.
61. Wochenschrift des Vereins der Gasthofbesitzer, Verlag von Karl Müller. Erscheint seit 1869 bis jetzt. Vorhanden 1882 bis jetzt (fehlt 1869 bis 1881).

Periodische Gelegenheitsschriften.

62. Tageblatt der 61. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Köln, Verlag von Albert Ahn.

Erschien täglich vom 17. bis 23. September 1888. Alles vorhanden.

63. Offizielle Ausstellungszeitung der Internationalen Gartenbau-Ausstellung zu Köln, Verlag von Haasenstein und Vogler. Erschien zweimal wöchentlich vom 4. August bis 16. September 1888. Alles vorhanden.
64. Offizielles Organ der Direktion der Internationalen Ausstellung für Nahrungsmittel und Hausbedarf, Verlag von G. L. Daube & Comp. Erschien dreimal monatlich vom 31. Dezember 1888 bis 12. Oktober 1889. Alles vorhanden.
65. Allgemeine Deutsche Sportzeitung, offizielles Organ der Internationalen Sport-Ausstellung zu Köln 1889, Verlag der Kölner Verlagsanstalt und Druckerei. Erschien wöchentlich vom 5. April bis 29. Juni 1889. Alles vorhanden.
66. Kölner Karnevals-Ulk, Verlag von Friedrich Heyn. Erscheint seit 1873. Vorhanden 1882 bis 1889 (fehlt 1873 bis 1881).
67. Kölsche Funke, Karnevals-Zeitung, Verlag von Franz Greven. Erschien alle 14 Tage um die Karnevalszeit, 1889 als Beilage zu Alaaf Köln. Vorhanden 1887 bis 1889 (mehr bisher nicht zu ermitteln).

Von diesen Blättern hat der Verfasser dieser Denkschrift nur 14 Nummern, nämlich 1, 1a, 1b, 2—4, 9, 9a, 12, 12b, 17, 40, 44, 53, soweit sie bis dahin erschienen waren, bei seinem Amtsantritt, im Oktober 1878, vorgefunden und zum Teil noch vervollständigt, die übrigen wurden nach dieser Zeit beschafft. Alle Zeitungen werden jetzt schon vor der Abgabe an den Buchbinder genau kollationiert; mit früheren Jahrgängen konnte dies nur in denjenigen Fällen geschehen, wo eine Er-

neuerung des Einbandes erforderlich wurde; doch fand gelegentlich auch eine Ergänzung früherer Bände statt¹⁾.

Die Tagesblätter sind nicht nur als solche wertvoll: sie enthalten eine grosse Zahl von Nachrichten und Aufsätzen, welche selbständige Bedeutung haben und zu einer besonderen Sammlung von Zeitungsausschnitten vereinigt werden. Es handelt sich einesteils um geschichtliche Arbeiten, anderntheils um solche Artikel, welche die städtischen Verwaltungs-Interessen berühren. Der ersteren wurde schon oben²⁾ Erwähnung gethan; sie gehören vorwiegend der Provinzial- und Lokalgeschichte an, sind vielfach dilettantisch, vielfach auch von bleibendem Werte; auch wichtigere Biographien, Nekrologe u. dergl., welche über das Gebiet der rheinischen Provinzialgeschichte hinausreichen, gehören, da sie erst nach längerer Zeit in die jedermann zugänglichen Nachschlagewerke übergehen, hierher³⁾. Die Aufsätze zur Geschichte und Kritik der Stadtverwaltung haben für letztere das gleiche Interesse wie für das Publikum und bilden, mögen sie in kürzeren Besprechungen oder in gründlichen längeren Ausführungen bestehen, eine nichtamtliche, aber für die Verwaltungsgeschichte vielfach beachtenswerte Ergänzung der gedruckten Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung und sonstiger Verwaltungsschriften.

Es ist selbstverständlich, dass gegenüber der grossen Masse des Erscheinenden bei der Auswahl oft Zweifel entstehen müssen; da ist eine Beschränkung auf diejenigen Aufsätze geboten, welche nach der Auffassung des Bibliothekars unent-

¹⁾ So erhielt die Bibliothek von dem Oberlehrer a. D. Dr. Franz Weinkauff u. a. eine Reihe von Extrablättern der Kölnischen Zeitung aus den Kriegsjahren 1870/71, wodurch die betreffenden Jahrgänge vervollständigt werden konnten.

²⁾ Seite 13.

³⁾ Als vortreffliche Hilfsmittel in dieser Richtung sind, wie nebenbei erwähnt werden möge, auch unsere grösseren Wochenschriften, besonders die „Leipziger Illustrierte“, zu beachten.

behrlich sind oder später Bedeutung gewinnen können und deren Beschaffung und Bearbeitung mit den jeweils zur Verfügung stehenden Arbeitskräften ausführbar erscheint. So werden u. a. die sehr zahlreichen Rezensionen von Schriften zur rheinischen Geschichte und Litteratur nach wie vor vollständig in die Sammlung der Ausschnitte aufgenommen, während die Berichte über das kölnische Vereinsleben derartig angewachsen waren, dass neuerdings von ihrer ferneren Aufnahme abgesehen werden musste; für solche Gebiete kann die Durchsicht der in der Bibliothek gebunden aufbewahrten Jahrgänge dem Benutzer nicht erspart werden¹⁾. Ähnlich verhält es sich mit den Aufsätzen zur Geschichte der Stadtverwaltung; es lässt sich nicht immer im voraus feststellen, was von Interesse sein kann, doch wird in der Auswahl ziemlich weit gegangen; so wird z. B. von allen Berichten über solche Festlichkeiten und sonstige bemerkenswerte Gelegenheiten Notiz genommen, bei denen ein Vertreter der Stadt in amtlicher Eigenschaft zugegen war; die Erfahrung hat gelehrt, dass die Verwaltung an der Aufbewahrung solcher Berichte ein Interesse hat.

Die Durchsicht und Verwertung aller in Köln erscheinenden Zeitungen geschieht seit 4 Jahren; sie beginnt mit dem 1. Januar 1886; doch konnte in einzelnen Fällen auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden, welche die Bibliothek in duplo besitzt; es sind das:

die Beiblätter zur Kölnischen Zeitung von 1816—1838;

die Kölnische Volkszeitung von 1885;

die Beiblätter zu den Kölnischen Blättern von 1860—1869.

Ausserdem konnte eine bereits vorhandene Sammlung von Ausschnitten, die von der früheren Verwaltung des Stadtarchivs geführte sog. Chronik, verwendet werden, auf deren

¹⁾ Eine bei der Bibliothek des Konservatoriums der Musik angelegte Sammlung von Zeitungsausschnitten, betreffend Kölner Konzerte u. dergl., sei bei dieser Gelegenheit genannt.

Fortsetzung in der früheren, allerdings gänzlich ungenügenden Weise die gegenwärtige Archiv-Verwaltung verzichtete.

Auch Aufsätze auswärtiger Zeitungen werden, wenn sie von besonderem Interesse sind und der Bibliothek-Verwaltung bekannt werden, beschafft.

Wird derselbe Gegenstand in mehreren Blättern behandelt, so werden in der Regel alle herangezogen, jedenfalls immer, sobald erhebliche Abweichungen in der Auffassung und Behandlung des Gegenstandes vorliegen.

Es möge bei dieser Gelegenheit auch einiges über die äusserliche Behandlung und die Nutzbarmachung der Ausschnitte bemerkt werden. Für jeden behandelten Gegenstand wird ein besonderer Bogen angelegt, in welchen die einzelnen Ausschnitte eingeklebt werden; die so entstehenden Hefte werden zu je 100 in einem Bande vereinigt. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Ausschnittbände 22, die Zahl der einzelnen Ausschnitte, deren jedes Heft durchschnittlich 2—3 enthält, etwa 5000. Die Bände sind derartig eingerichtet, dass sie leicht zerlegt und die Hefte später¹⁾ in eine systematische Anordnung gebracht werden können; einstweilen werden sie einfach nach der Zeit des Erscheinens angeordnet und gebunden. Diese an sich wenig übersichtliche vorläufige Anordnung machte eine sorgfältige Verzeichnung erforderlich, welche nunmehr alle bisher angelegten Bände umfasst und durch wöchentliche Nachträge auf dem Laufenden erhalten wird. Durch die äussere Form²⁾ des Repertoriums wird eine unbegrenzte Ausdehnung desselben sowie die

¹⁾ Sobald die Zahl von etwa 10000 erreicht sein wird.

²⁾ Lose Zettel werden in kleine Bände zusammengefasst, welche nach Belieben wieder zerlegt werden können und in dieser Beziehung die Vorzüge des Zettelsystems mit denjenigen der Bandform vereinigt darstellen. Das Modell dieser Einrichtung, welche neuerdings in unserer Bibliothek bei den meisten für das Publikum bestimmten Katalogen und vorläufigen Verzeichnissen Anwendung findet, wurde uns von der Verwaltung der Murhard'schen Stadtbibliothek in Kassel zur Verfügung gestellt. Vgl. auch Centralblatt für Bibliothekswesen Jahrgang II. 1886 S. 2 ff.

Vornahme von Korrekturen und Ergänzungen ermöglicht. Jedes die Auffindung eines Aufsatzes vermittelnde Stichwort erhält einen besonderen Zettel mit kurzer Angabe des Aufsatz-Titels sowie der Nummer des Bandes und des Heftes. Die Anordnung der Zettel ist die alphabetische nach Massgabe der ausgesetzten Hauptordnungsworte unter Heranziehung weiterer Ordnungsworte, wo es erforderlich erscheint. Da die Zahl der gewählten Stichworte meist eine sehr grosse ist, so wird durch das Repertorium schon in seiner jetzigen Gestalt eine ziemlich schnelle Auffindung der gewünschten Aufsätze gewährleistet.

Die Vervollständigung der Ausschnittsammlung durch Heranziehung älterer Jahrgänge wird fortgesetzt betrieben; sie ist indes mit grossen Schwierigkeiten verbunden, und es wird der Bibliothek-Verwaltung in vielen Fällen nur übrig bleiben, die in der Bibliothek aufbewahrten älteren Zeitungsbände einer Durchsicht zu unterziehen und die wichtigeren Aufsätze wenigstens im Repertorium festzulegen. Die gegenwärtigen Arbeitskräfte der Bibliothek reichen selbstredend für eine solche Arbeit nicht aus, die wohl aufgeschoben, aber auf die Dauer deshalb nicht umgangen werden kann, weil die Repertorisierung aller auf anderem Wege unauffindbaren Aufsätze als eine direkte Vermehrung des Bestandes sich darstellt. Dieselbe Erwägung hat dazu geführt, die Repertorisierungsarbeiten von den Zeitungen auch auf Zeitschriften auszudehnen, hier jedoch unter Beschränkung auf das für die rheinische Geschichte und Geschichtsschreibung Wichtige. Die für letztere ausschliesslich oder doch vorwiegend geschaffenen Zeitschriften¹⁾

¹⁾ Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein; Aus Aachens Vorzeit früher: (Mittheilungen des Vereins zur Kunde der Aachener Vorzeit); Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins; Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande; Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln; Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins; Bonner Archiv, Monatsschrift für die Geschichte Bonns; Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst (früher: Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands); Zeitschrift für christliche Kunst.

bleiben ganz unberücksichtigt, weil das darin enthaltene Material mit Hilfe der in den letzten Jahren erschienenen, zum Teil sehr ausführlichen Register nutzbar gemacht worden ist. Im übrigen werden nicht nur die bei der Bibliothek einlaufenden, sondern auch die sonstigen wichtigeren Zeitschriften in der Weise herangezogen, dass die der Bibliothek zugänglichen Inhaltsübersichten¹⁾ durchgesehen und die in Betracht kommenden Aufsätze in das alphabetische Repertorium aufgenommen werden. Hier ist selbstredend an Erreichung einer auch nur annähernden Vollständigkeit nicht zu denken; die Titel vieler Aufsätze sind auch so allgemein gehalten oder so unvollständig, dass sie über den Inhalt nicht ausreichend informieren; in solchen zweifelhaften Fällen können besondere Nachforschungen, welche unverhältnismässig viel Zeit und Arbeit erfordern würden, nicht angestellt werden.

5.

Die Sammelthätigkeit einer jeden öffentlichen Bibliothek wird durch ihr Verhältnis zu anderen, zumal zu den am selben Orte oder in der Nachbarschaft belegenen Anstalten beeinflusst. Für uns kommt neben den Stadtbibliotheken in Aachen und Trier und der Landesbibliothek in Düsseldorf zunächst die Bonner Universitätsbibliothek in Betracht. Diese will in allen an der dortigen Hochschule gelehrtten Fächern einen möglichst vollständigen wissenschaftlichen Apparat bieten, eine Aufgabe, welche unserer Stadtbibliothek schon wegen ihrer beschränkteren Geldmittel fern liegt. Dass die Bonner Universitätsbibliothek daneben auch für die provinzialgeschichtliche Forschung ein

¹⁾ Eine vollständige „Zeitschriftenschau“ existirt nicht; die für unsere Zwecke geeigneten und zugleich ausreichenden Übersichten erscheinen im Litterarischen Centralblatt für Deutschland, im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft und neuerdings in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.

reiches, u. a. durch die Zuführung von Pflichtexemplaren stetig anwachsendes Material bieten kann, ist bekannt; dennoch ist die Stadt Köln, als thatsächliche Hauptstadt der Rheinprovinz, für die Vereinigung aller auf die rheinische Geschichte und Geschichtschreibung — auch die westfälischen Gebiete des vormaligen Erzstifts Köln sind thunlichst zu berücksichtigen — im weitesten Sinne bezüglich Druckschriften der natürliche Mittelpunkt, und es wird demgemäss unserer Abteilung für rheinisch-westfälische Litteratur besondere Pflege gewidmet.

Die Stadtbibliothek ist seit Aufnahme der Gymnasialbibliothek vorläufig die einzige grössere öffentliche Büchersammlung in Köln; sie hat infolgedessen allen denjenigen litterarischen Bedürfnissen zu genügen, für welche nicht besondere Fachbibliotheken bestehen. Die Zahl derselben ist ziemlich gross. Es sind zu nennen:

1. die Handbibliothek der Stadt Köln; sie besteht aus den zum Handgebrauch in den städtischen Verwaltungsbureaux aufbewahrten Werken. Katalog ist gedruckt¹⁾;
2. die Bibliothek des städtischen Statistischen Amtes (Rathausplatz 6); Lehrbücher, statistische und Verwaltungsberichte von Städten, Verkehrsanstalten u. s. w.;
3. die Handbibliothek des Stadtarchivs (Cäcilienstrasse 1A); geschichtswissenschaftliche und Nachschlage-Werke;
4. die Bibliothek des städtischen Kunstgewerbe-Museums (Rechtshule 8); kunstgewerbliche Handbücher, Druckschriften zur Geschichte des Kunstgewerbes und eine Vorbildersammlung;
5. die vereinigten Bibliotheken des Gewerbevereins und der Gewerblichen Fachschule (Saliering 40); Zeitschriften und Handbücher aus dem Gebiete der Techno-

¹⁾ Vgl. oben Seite 11 Anm. 2.

- logie, des Gewerbewesens, der Ingenieurwissenschaften u. dergl. Gedruckter älterer Katalog vorhanden;¹⁾
6. die Bibliothek der Handelskammer (Rheingasse 8); volkswirtschaftliche Lehrbücher, Geschichte des Handels und Verkehrswesens u. dergl. Gedruckter Katalog vorhanden;²⁾
 7. die Bibliothek des Priesterseminars (Marzellenstrasse 32); Theologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Philosophie und viele, besonders ältere Werke aus den verschiedensten Gebieten;
 8. die Dombibliothek, bestehend aus den Sammlungen des Erzbischofs Grafen von Spiegel (im Priesterseminar), des Dompropstes Dr. München (im Dom) und der Manuskriptenbibliothek (im Dom). Von letzterer gedruckte Kataloge vorhanden;³⁾
 9. die Bibliotheken des Oberlandesgerichts und des Landgerichts (Burgmauer 33—); vorwiegend Rechts- und Staatswissenschaften;
 10. die Bibliothek des Ärztlichen Lesevereins (Mörsergasse 11. 13); vorwiegend Medizin und Naturwissenschaften. Gedruckter Katalog vorhanden;⁴⁾
 11. die Bibliothek des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (vorläufig noch in Bonn, wird aber voraussichtlich bald in Köln untergebracht werden); vorwiegend Hygiene. Gedruckter Katalog vorhanden;⁵⁾

¹⁾ Katalog der Bibliothek des Gewerbevereins für Köln und Umgegend. Aufgestellt im Jahre 1877. Köln 1878. Dazu eine Reihe von Inhaltsverzeichnissen der aufliegenden Zeitschriften.

²⁾ Katalog der Bibliothek der Handelskammer zu Köln. Köln 1889.

³⁾ Hartzeim, *Catalogus historicus criticus codicum mss. bibliothecae ecclesiae metropolitanae Coloniensis*. Coloniae 1752. — Jaffé & Wattenbach, *Ecclesiae metropolitanae Coloniensis codices manuscripti descr.* Berolini 1874.

⁴⁾ Katalog der Bibliothek des „Ärztlichen Lesevereins“ zu Köln. Köln 1884. Nebst I. Nachtrag von 1888.

⁵⁾ Heusner, Katalog der Bibliothek des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Barmen 1880.

12. die Bibliothek des Konservatoriums der Musik (Wolfsstrasse 3. 5); Notensammlungen, Theorie und Geschichte der Musik;
13. die Bibliothek der 15. Division (Neumarkt 4. 6); Geographie, Geschichte und Kriegswissenschaften;
14. die Städtische Schulbibliothek (Georgsplatz 7); Pädagogik, Geschichte des Schulwesens, Lehr- und Schulbücher. Gedruckter Katalog vorhanden;¹⁾
15. die Bibliothek für die Städtische Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt (Georgsplatz 7); Pädagogik, Lehr- und Schulbücher, Unterhaltungslitteratur. Gedruckter Katalog vorhanden;²⁾
16. die Lehrer- und Schülerbibliotheken der Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten;
17. die in diesem Verzeichnisse noch nicht erwähnten Amtsbibliotheken der zahlreichen öffentlichen Verwaltungsbehörden.

Die genannten Sammlungen und eine Reihe von Anstalts- und Vereinsbibliotheken³⁾ — weniger die im Entstehen begriffenen städtischen Volksbibliotheken — entlasten die Stadtbibliothek bezüglich der Benutzung und ersparen ihr den Ankauf einer Masse fachwissenschaftlicher Schriften, welche auch in den nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Fachbibliotheken den beteiligten Berufskreisen meist ohne Schwierigkeit zugänglich gemacht werden. Kann unsere Bibliothek demnach ihre Erwerbungen in der Hauptsache auf die oben⁴⁾ genannten Gebiete beschränken, so sind doch auch die in den Fach-

¹⁾ Katalog der Städtischen Schulbibliothek. Köln 1888.

²⁾ Katalog der Bibliothek für die Städtische Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt. Köln 1889.

³⁾ Vgl. den Abschnitt „Vereinswesen“ in den Mitteilungen über den Stand und die Verwaltung der Stadt Köln. 3. Heft II. Teil. Köln 1884. Seite 37 ff.

⁴⁾ Seite 11 ff.

bibliotheken vertretenen Litteraturzweige nicht gänzlich auszuschliessen, sondern wenigstens mit dem einen oder anderen grundlegenden oder encyklopädischen Werke zum Nachschlagen auszustatten, um das Publikum über die Hauptergebnisse aller Wissenschaften wenigstens in grossen Zügen zu unterrichten. Dass unter den notwendigen Werken auch diejenigen, welche wegen ihres hohen Preises dem Publikum unerschwinglich sind, in eine öffentliche Bibliothek gehören, ist ein Grundsatz, der sich aus dem Wesen einer mit öffentlichen Mitteln ausgestatteten Anstalt ergibt und schon mehrfach bei der Auswahl von Ankäufen in den Beschlüssen der Deputation für die Bibliothekverwaltung zum Ausdruck gelangt ist. Meist sind es streng wissenschaftliche Werke, aber auch eine ganze Reihe von Schriften populärer Richtung besitzt die Bibliothek, und sie muss sie besitzen. Die Erfahrung lehrt, dass gerade die Anregung zu wissenschaftlicher Thätigkeit oder ernster Lektüre vielfach von den populäreren Schriften, wie sie, besonders auf naturwissenschaftlichem Gebiete, in den letzten Jahrzehnten in grösserer Zahl erschienen sind, auszugehen pflegt. Kann eine Bibliothek in dieser Richtung thätig sein, so wird, wenn auch nur allmählich, die dem Wesen einer solchen Anstalt entsprechende Einwirkung auf das Belehrung suchende Publikum sicherer eintreten, als mit Hülfe irgendwelcher Art von Reklame. Das nicht selten gehörte Bedenken, eine Bibliothek könne in ihrem Ansehen als wissenschaftliche Anstalt durch gewisse Abweichungen von der streng wissenschaftlichen Richtung eine Einbusse erleiden, ist ganz nebensächlicher Natur; ist eine Bibliothek imstande, ihre Bücherschätze nicht bloss den gelehrten Kreisen, sondern ebenso dem gebildeten und Bildung suchenden Bürgerstande zugute kommen zu lassen, so liegt darin nicht eine Einschränkung, sondern eine wohlbedachte Erweiterung derjenigen Aufgaben, welche sie als wissenschaftliche Studienbibliothek in erster Linie zu lösen hat.

Dritter Abschnitt.

Der Geschäftsgang bei Vergrößerung und Ausgleichung des Bücherbestandes.

I. Die Grundlagen.

Wenn oben von der Beeinflussung unserer Stadtbibliothek durch hiesige und benachbarte Bibliotheken die Rede war, so sollte damit ein thatsächliches Verhältnis festgestellt werden, welches zu erkennen und zu beachten war, auch ohne dass eine gesetzliche oder reglementarische Unterlage dafür existirte; eine solche ist erst neuerdings durch die im II. Teile dieses Heftes abgedruckten Bestimmungen, insbesondere durch die „Grundzüge für die Verwaltung der Stadtbibliothek“, geschaffen worden. Diese Bestimmungen entsprechen denjenigen Grundsätzen, welche für die grosse Mehrzahl der deutschen Bibliotheken massgebend sind; aber sie regeln doch nur die Verhältnisse einer einzelnen Anstalt als Gegenstand der kommunalen Verwaltung und sie können die Frage nicht berühren, mit welchen Aufgaben und unter welchen Formen diese Anstalt an der Gesamtentwicklung des deutschen bzw. preussischen

Bibliothekswesens mitzuwirken hätte. Dass die Ziele, welche die staatlichen und die unter der Verwaltung öffentlicher Korporationen stehenden grösseren Bibliotheken verfolgen, wesentlich die gleichen sind, wird wohl nicht bestritten, es fehlt aber einstweilen an einer Organisation, welche dies zum Ausdruck brächte; es fehlt vor allem an einem Plan, welcher die Sammelthätigkeit¹⁾ der einzelnen Bibliotheken zu bestimmen und gegenseitig abzugrenzen hätte. Gerade die Provinzial- und die Stadtbibliotheken müssen, schon wegen ihrer meist isolierten Lage, das Bedürfnis empfinden, mit den staatlichen in irgendwelche organische Verbindung gebracht zu werden. Die Zerstreuung unserer öffentlichen Bücherschätze über so viele kleine Bildungscentren bleibt ein unschätzbares Glück trotz aller Unbequemlichkeiten, die sie mit sich führt²⁾, aber sie erfordert wenigstens einen gewissen Grad von Centralisation in der Verwaltung. Es kann sich gewiss nicht darum handeln, das gesamte Bibliothekswesen zu einem vollkommen einheitlichen Verwaltungszweige, etwa wie in Frankreich³⁾, zu gestalten, wohl aber darum,

¹⁾ Um diese handelt es sich in der vorliegenden Denkschrift zunächst; andere Bedürfnisse, wie regelmässige Bibliothekarversammlungen, Austausch von geschulten Beamten zwischen Staat und Gemeinden, einheitliche Normen für Dublettenaustausch, Katalogisierung und Nutzbarmachung der Bestände, Arbeitsteilung in bibliographischen Aufnahmen und dergl. mehr, seien nur beiläufig hier erwähnt. Vgl. darüber u. a.: Dziatzko, die Centralisation der Kataloge deutscher Bibliotheken, Centralblatt für Bibliothekswesen, Jahrg. 1 1884 Heft 7 S. 261 ff.; Förstemann, die Verbindung zwischen den deutschen Bibliotheken, ebenda Jahrg. 1 1884, Heft 1 S. 6. ff.; Förstemann, Wörterbücher und Bibliotheken, ebenda Jahrg. 6 1889 Heft 10 S. 448 ff.; Treitschke, die Königliche Bibliothek in Berlin (Abdruck aus dem 53. Bande der Preussischen Jahrbücher). Berlin 1884 S. 25 ff. — Eine ordentliche Professur für Bibliotheks-Hilfswissenschaften besteht bekanntlich in Göttingen seit etwa 4 Jahren.

²⁾ Treitschke a. a. O. S. 25 f.

³⁾ Von neueren Werken über das französische Bibliothekswesen sind zu nennen: Cousin, de l'organisation et de l'administration des bibliothèques publiques et privées. Paris 1882; Robert, recueil de lois, décrets, ordonnances, arrêtés, circulaires etc. concernant les bibliothèques publiques, communales, universitaires, scolaires et populaires. Paris 1883.

in allen Fragen, wo es von Vorteil ist, auf gegenseitige Hilfe und Annahme einheitlicher Verwaltungsformen hinzuwirken. Inwiefern dies ausführbar wäre, ohne die dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung entsprechende freie Bewegung in der Verwaltung der einzelnen Anstalt zu berühren, kann hier unerörtert bleiben.

Für die Entwicklung unserer Stadtbibliothek bedeuten die am Schlusse dieses Heftes abgedruckten Bestimmungen jedenfalls einen erheblichen Fortschritt; sie umfassen, ohne auf rein technische Einzelfragen einzugehen, alle wichtigen Seiten der Verwaltung, geben auch Anhaltspunkte für die Auswahl der zu erwerbenden Bücher und regeln vor allem den hierbei einzuschlagenden Geschäftsgang in einer den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Weise.

Ueber den Ankauf der der Bibliothek einzuverleibenden Gegenstände entscheidet die Deputation für Archiv und Bibliothek, und zwar auf Grund des Statuts betreffend Einrichtung einer Bibliothekverwaltung vom 15. August 1878¹⁾. Diese Bestimmung wurde in der Weise ausgeführt, dass für Anschaffung eines jeden einzelnen Werkes ein Deputationsbeschluss erfordert wurde; um die Auswahl aus der grossen Masse des Erscheinenden und eine ökonomische Verteilung der Ankäufe auf die für unsere Bibliothek inbetracht kommenden Zweige der Wissenschaft zu erleichtern, wurde nach Massgabe des der Neuordnung der Bibliothek zugrunde gelegten bibliographischen Systems²⁾ die Ausarbeitung von Vorschlägen auf den Vorsitzenden und die einzelnen Deputationsmitglieder verteilt³⁾. Dass sich unter den letzteren kein bibliothekarischer Fachmann befand⁴⁾, war

¹⁾ Abgedruckt in den Veröffentlichungen Heft 1 S. 23 f.

²⁾ Abgedruckt in den Veröffentlichungen Heft 1 S. 72 ff.

³⁾ Beschluss der Deputation vom 17. Dezember 1878, abgedruckt in den Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Mai 1879.

⁴⁾ Der Vorsteher der Bibliothek ist erst seit 1. Januar 1888 ständiges Mitglied der Deputation und hatte vordem lediglich als Schriftführer den Sitzungen beizuwohnen.

sachlich unbedenklich, da die Anträge des Bibliothekars darum thatsächlich keine geringere Beachtung erfahren haben.

Die Einrichtung, dass jede einzelne Büchererwerbung einen Beschluss der Deputation erfordert, war wohl im Vergleich zu der Geringfügigkeit der Bücherkredite¹⁾ etwas umständlich, aber im ganzen doch den damaligen Bibliotheksverhältnissen entsprechend, da die meisten Wünsche der Bibliothekbesucher wegen der bekannten Mittellosigkeit der Anstalt unausgesprochen blieben oder durch den Bibliothekar unter Hinweis auf diesen Zustand ohne weiteres abgewiesen wurden; die geringen Ankäufe konnten dann jedesmal bis zur nächsten Deputationssitzung verschoben werden. Dieser Zustand hat sich aber im Laufe der Jahre geändert; die Anforderungen an die Leistungen der Bibliothek sind mit der Vergrößerung des Bestandes erheblich gewachsen, sie richten sich sowohl auf die Ergänzung bedenklicher Lücken wie auf eine regelmässige schleunige Beschaffung und Vorlage wichtiger neuer Erscheinungen und sie treten täglich, ja stündlich an die Bibliothekverwaltung heran. Unter solchen Umständen erschien eine Vereinfachung des Geschäftsganges geboten. Dass es nicht thunlich sei, alle Anschaffungen von den Beschlüssen der Deputation abhängig zu machen, kam mehrfach in den Verhandlungen der letzteren zur Sprache²⁾, insbesondere wurde anerkannt, dass gerade oft die günstigsten antiquarischen und Auktionskäufe ein schleuniges Verfahren erforderten. So sah sich der Verfasser dieser Denkschrift zu Änderungsvorschlägen veranlasst, welche bei der Festsetzung der neuen Bestimmungen entsprechende Verwertung gefunden haben. Die Begründung dieser Vorschläge geschah einerseits durch Nachweis der Notwendigkeit, die geschäftlichen Vorgänge in der Bibliothek den gänzlich veränderten Verhältnissen und

¹⁾ Vgl. oben S. 7 unter Nr. 15.

²⁾ Sitzungen vom 3. März 1880 und 16. Oktober 1883.

dem Vorbilde anderer grösserer Verwaltungen entsprechend zu gestalten, andererseits durch den Hinweis auf die Thatsache, dass für die Behandlung von Büchern und Kunstgegenständen — beide als Kaufobjekte betrachtet — ganz verschiedenartige Rücksichten massgebend sind¹⁾. Ein Kunstwerk ist in den meisten Fällen ein Unikum, ein Buch in der Regel eines von zahlreichen ganz gleichen Exemplaren der Auflage; beim Kunstwerke tritt der Kunstwert oder auch der kunstgeschichtliche Wert für die Beurteilung in erste Linie, beim Buche tritt dem wissenschaftlichen Werte die Wahl des behandelten Gegenstandes als gleichberechtigter Faktor zur Seite; eine Bibliothek muss sogar eine Menge von Sachen, die des wissenschaftlichen Wertes ermangeln, sammeln, weil sie gedruckt sind und weil sie, wie oben²⁾ ausgeführt wurde, in ihrer Gesamtheit ein Bild der literarischen Produktion gewisser Zeiten, Gegenden oder Kreise bieten sollen. Man sieht, es handelt sich bei Anlage und Weiterentwicklung von Büchersammlungen meist um möglichst vollständige Beschaffung ganzer Litteraturzweige mit innerem Zusammenhange; es würde demnach, wenn der Vergleich zwischen Museum und Bibliothek gelten soll, dem Kunstwerke nicht ein einzelnes Buch, sondern eher eine geschlossene Gruppe von Büchern gegenüberzustellen sein, über deren Zusammensetzung erhebliche Zweifel meist nicht bestehen. Bei einem Kunstgegenstande endlich wird, abgesehen etwa von einem besonderen historischen oder Affektions-Interesse, lediglich durch die subjektive Wertschätzung, welche ihm vom Künstler, von Sachverständigen oder Kunstliebhabern in jedem einzelnen Falle zu Teil wird, auch sein Geldwert bestimmt; ein Buch hat einen

¹⁾ Bibliotheken und Museen sowie die Thätigkeit der bei ihrer Verwaltung mitwirkenden Kommissionen zum Vergleiche heranzuziehen, lag nahe, da es sich für Köln in beiden Fällen um städtische Anstalten handelt.

²⁾ Vgl. S. 14 ff.

bestimmten, meist unter Zugrundelegung der Bogenzahl und der Ausstattung berechneten Ladenpreis, der zwar auf dem antiquarischen Büchermarkte meist heruntergeht, aber dann auch oft Jahrzehnte lang nur ganz unbedeutende Schwankungen zeigt. Grosse Seltenheiten erzielen natürlich, ebenso wie Kunstwerke, vielfach unberechenbare Preise, werden aber für unsere Bibliothek nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Soviel dürfte den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen sein, dass ähnliche Fragen, wie beim Kunstwerke die nach dem Kunstwerte und der Angemessenheit des Kaufpreises, bei einem einzelnen Buche kaum erst entstehen können. Diesen Rücksichten sowie dem Vorgange der grossen Mehrzahl von anderen Bibliotheken¹⁾ entspricht die Bestimmung, welche die Auswahl der Bücher nach näherer Anweisung der Deputation²⁾ dem Ermessen des Bibliothekars überlässt, von dem anzunehmen sein dürfte, dass er von den neuen Erscheinungen des Buchhandels, von den Gelegenheiten zu günstigen antiquarischen Ankäufen, von den litterarischen Bedürfnissen des Publikums und in Zweifelsfällen auch von dem wissenschaftlichen Werte eines Buches einigermassen unterrichtet ist. Es ist ganz selbstverständlich, dass ein gewissenhafter Bibliothekar sich bei solchen

¹⁾ Bei den Universitätsbibliotheken, die ja zunächst Fachbibliotheken sind, ist vielfach eine Mitwirkung der Fakultäten vorgesehen; bei den grösseren Landesbibliotheken entscheidet über die Anschaffungen meist der Bibliothekar selbständig, ebenso statutarisch bei den Stadtbibliotheken zu Frankfurt a. M., Hamburg, Lübeck, Mainz. Eine besondere Genehmigung der Kommission ist nur erforderlich: in Hamburg, wenn ein einzelnes Werk den Preis von 300. M., in Mainz, wenn es den Preis von 100. M. übersteigt; in Lübeck besteht eine Kommission nur zur Auswahl naturwissenschaftlicher Werke; auch in einigen anderen Städten, wo statutarische Festsetzungen fehlen, besorgt der Bibliothekar die Auswahl der Anschaffungen.

²⁾ In der Sitzung vom 28. April 1890 hat sie beschlossen, die Anschaffung von Werken im Preise von mehr als 50. M. und den Bezug von periodischen Schriften im Jahrespreise von mehr als 30. M. von ihrer ausdrücklichen Zustimmung abhängig zu machen und in jeder Sitzung ein Verzeichnis der seit der letzten Sitzung gemachten Erwerbungen durch den Bibliothekar sich vorlegen zu lassen.

Fragen, welche seinem Fachstudium ferner liegen, auch in anderen Berufskreisen Rath's erholt; so erhält die Bibliothekverwaltung auf ihre Veranlassung u. a. von einigen Direktoren hiesiger höherer Schulen regelmässige Anträge auf solche Anschaffungen, welche über die Aufgaben der Lehrer-Handbibliotheken hinausgehen, für die Fachstudien der zahlreichen Gymnasiallehrer unentbehrlich und zugleich im Interesse des grösseren Publikums wünschenswert sind.

Überweisungen zwischen der Bibliothek und anderen städtischen Sammlungen haben bisher ausnahmsweise stattgefunden, sind aber nunmehr grundsätzlich zugelassen, nachdem die Deputation für Archiv und Bibliothek¹⁾ es für wünschenswert erklärt hatte, dass den Vorstehern der städtischen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen gestattet werde, in allen Fällen einen Austausch zu vereinbaren und auszuführen, wo dies zur genaueren Abgrenzung des Materials erforderlich erscheint. Zum Tauschverkehr mit anderen Bibliotheken, Behörden, Anstalten, Vereinen und Privaten sind einstweilen nur die Veröffentlichungen der Bibliothek²⁾ zu verwenden, ausnahmsweise auch einzelne Dubletten, welche in den Semesterberichten nachzuweisen sein werden; die Veräusserung grösserer Dublettenbestände im Wege des Tausches oder Verkaufs ist bis zur Aufstellung und Drucklegung eines vollständigen Dublettenverzeichnisses hinauszuschieben.

Die Bestimmungen über die Annahme von Büchergeschenken durch den Stadtbibliothekar entsprechen dem Bibliothekstatut vom 15. August 1878, sie enthalten zugleich eine genauere Begrenzung seiner Befugnisse, welche sowohl den Anforderungen einer geordneten Verwaltung wie dem bisherigen Geschäftsgebrauche entspricht.

¹⁾ Sitzung vom 15. April 1889.

²⁾ Beschluss der Deputation vom 9. Februar 1881.

II. Die Ausführung der Arbeiten.

1.

Zunächst handelt es sich um Ermittlung und Feststellung der zur Erwerbung geeigneten Werke nach den oben aufgestellten Grundsätzen. Die in Köln erscheinenden Zeitungen¹⁾, die Inhaltsübersichten über die wichtigeren Zeitschriften²⁾, die Verzeichnisse der neuen Erscheinungen des Buchhandels³⁾, der Dissertationen und Programme⁴⁾ werden sofort nach Erscheinen durchgesehen, um die in Betracht kommenden Werke bzw. Aufsätze zu bezeichnen; die Wünsche des Publikums kommen teils durch regelmässige Mitteilungen bestimmter Berufskreise⁵⁾, teils durch die einlaufenden Bestellzettel⁶⁾ einzelner Benutzer der Bibliothek zur Kenntnis der Verwaltung; auch sind Schritte gethan, um mehrfache Anschaffung desselben Werkes wenigstens bei den im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Büchersammlungen⁷⁾ auf dringliche Ausnahmefälle zu beschränken. Schwieriger ist die Ermittlung der nicht auf dem Wege des

¹⁾ Wegen der Ausschnitte; vgl. S. 28 ff.

²⁾ Vgl. S. 32.

³⁾ Für die deutsche Litteratur werden die von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung herausgegebenen wöchentlichen, vierteljährlichen und halbjährlichen Kataloge aller neuen Erscheinungen benutzt, für die ausländische Litteratur die von F. A. Brockhaus herausgegebenen monatlichen Verzeichnisse der wichtigeren neuen Erscheinungen der deutschen und ausländischen Litteratur.

⁴⁾ Seit Oktober 1889 erscheint ein bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätsschriften (Dissertationen — Programmabhandlungen — Habilitationsschriften etc.), hsgg. von der Centralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig.

⁵⁾ Vgl. S. 42 f.

⁶⁾ Diejenigen Werke, welche nicht vorhanden, aber zur Aufnahme in die Bibliothek geeignet sind, werden auf Grund der Bestellzettel zur Beschaffung vorgemerkt; es ersetzt diese Einrichtung einstweilen die bei vielen Bibliotheken gebräuchliche Desideratenliste in Buchform.

⁷⁾ Vgl. die Übersicht S. 33 ff.

Buchhandels angezeigten Sachen und der durch die Versäumnisse einer Reihe von Jahrzehnten entstandenen Lücken.

Weitaus der grösste Teil der zu sammelnden Schriften ist überhaupt nicht im Wege des Buchhandels zu haben. Schon die Verbreitung von Büchern, welche im Selbstverlage des Verfassers erscheinen, beschränkt sich oft auf enge Kreise von Käufern und Lesern; eine grosse Zahl von an sich interessanten Stücken — Plakate, sozialpolitische Flugblätter — kommt erst nach dem polizeilichen Verbot und durch dasselbe zur Kenntnis der Bibliothekverwaltung; aber selbst die Erzeugnisse der Kölner Tagespresse sind, wenn sie in den gebräuchlichen Listen¹⁾ vermisst wurden, auch bei der grössten Aufmerksamkeit oft nur durch einen Zufall festgestellt worden; ähnlich verhält es sich mit Kalendern, Karten, Plänen und Abbildungen, Statuten, Programmen, Jahresberichten und dergl. von Behörden, Anstalten, Gesellschaften und Vereinen.

Zur Ergänzung grosser Lücken in den Bücherbeständen haben, wie oben²⁾ dargelegt wurde, die grösseren Schenkungen und die Übernahme der Gymnasialbibliothek nicht unwesentlich beigetragen; nach genauer bibliographischer Aufnahme der letzteren für den Fachkatalog werden auch voraussichtlich die an anderer Stelle³⁾ erwähnten Verluste zum Teil ausgeglichen werden können; trotzdem wird die Feststellung dessen, was noch zur Vervollständigung zu beschaffen ist, einen nicht geringen Aufwand an Zeit und Arbeit erfordern, da es auf den meisten Gebieten an brauchbaren bibliographischen Hilfsmitteln noch fehlt; es handelt sich eben bei unserer Bibliothek darum, über

¹⁾ Alljährlich erscheint eine Preisliste der durch das Kaiserliche Post-Zeitungsamt in Berlin und die Kaiserlichen Postanstalten des Reichs-Postgebiets zu beziehenden Zeitungen, Zeitschriften u. s. w. — Auch die in Grevens Adressbuch für die Stadtgemeinde Köln abgedruckten Verzeichnisse der in Köln erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften sind nicht vollständig.

²⁾ S. 7.

³⁾ Veröffentl. Heft 1 S. 11 f.

einen Zeitraum von mehr als 60 Jahren den Zusammenhang zwischen den heutigen Beständen und denjenigen der 20er Jahre wenigstens einigermaßen herzustellen.

2.

Die Beschaffung der der Bibliothek zuzuführenden Werke ist in der Regel zu beschleunigen, damit grössere Lücken überhaupt nicht erst entstehen können; sowohl Einzelwerke wie Zeitschriften sind nicht selten bald nach Erscheinen vergriffen und schwer zu erreichen¹⁾. Besteht die Aussicht, ein Werk später geschenkt oder sonst zu besonders günstigen Bedingungen zu erhalten, so kann allerdings eine Verzögerung zuweilen gerechtfertigt erscheinen; ebenso ist die pünktliche Vornahme von Ankäufen erschwert, solange der Bibliothek zugeführte grössere Sammlungen, welche die in Frage kommenden Bücher schon enthalten könnten, noch nicht erschlossen sind. Die Beschaffung älterer Werke, für welche der antiquarische Bezug die Regel bildet, ist, wenn auch die wichtigeren Auktions- und Lager-Kataloge gleich nach Erscheinen durchgesehen werden, zu sehr von Zufälligkeiten abhängig, um etwa, wie an einigen Bibliotheken geschieht, eine bestimmte Quote des etatsmässigen Kredits auf Ergänzung der älteren Litteratur verwenden zu können; dagegen besteht die Absicht, auf Grund der Erfahrungen der nächsten Jahre einen genauen Plan aufzustellen, welcher eine ziffermässige Verteilung der zu verwendenden Geldmittel auf die einzelnen Wissenschaften und eine geordnete Verteilung der Lieferungen auf die mit der Bibliothek in Geschäftsverbindung stehenden Buchhandlungen gestattet.

¹⁾ Dass eine Anstalt oder ein Verein ein vollständiges Exemplar der eigenen Publikationen nicht besitzt, ist dem Verfasser dieser Schrift mehrfach begegnet.

Für aus Lagerkatalogen ausgewählte und direkt bezogene Sachen wird herkömmlich¹⁾ in der Regel ein Rabatt von 10% gewährt; für neu bezogene Bücher gilt die Erklärung der Buchhändler Kölns vom 1. Mai 1889, wonach sie „infolge der Beschlüsse des Buchhändler-Börsenvereins und der nachträglichen Bestimmungen des rheinisch-westfälischen Kreisvereins gehalten sind, auch öffentlichen Bibliotheken, Behörden und Instituten von Büchern nur noch 5% Sconto zu gewähren, während Zeitschriften von jedem Abzug ausgeschlossen sind.“

3.

Die in den letzten Jahren beobachtete Zunahme der Bücher-geschenke ist ein erfreuliches Zeichen erhöhter Teilnahme des Publikums an der Entwicklung der Bibliothek, sie ist aber zu einem nicht geringen Teile der Thätigkeit der Bibliothekverwaltung zuzurechnen. Wo es irgend angängig erscheint, werden durch schriftliches Gesuch Frei-Exemplare der Veröffentlichungen von Behörden, Anstalten und Privaten für die Bibliothek erbeten und fast regelmässig bewilligt; für Dissertationen, Programme, Zeitungen, Flugschriften, Erzeugnisse des Accidenzdruckes und kleine Arbeiten zur rheinischen Geschichte werden demnach die städtischen Mittel nur in seltenen Ausnahmefällen in Anspruch genommen.

4.

Während der Tauschverkehr der Bibliothek bisher ein sehr beschränkter war, wird in Zukunft von der in der Dienstanweisung und in den Grundzügen für die Verwaltung der Stadtbibliothek ausgesprochenen Befugnis des Bibliothekars, gegen die Veröffentlichungen der Bibliothek und einzelne Dubletten alte und neue Bücher einzutauschen, ausgiebiger Gebrauch gemacht werden,

¹⁾ Vgl. Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des Deutschen Buchhandels II. Teil: Die Usancen des Deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige. 2. A. Halle a. S. 1881.

da die Bibliothek jetzt in der Lage ist, für die Bewilligung von Frei-Exemplaren auf Wunsch des Gebers durch Überlassung einer Dublette von entsprechendem Werte eine Gegenleistung zu machen.

Auch zur Veräußerung grösserer Dublettenbestände wird, soweit nicht die Abgabe an die Volksbibliotheken und andere stadtkölnische Sammlungen in Betracht kommt, zunächst ein Tauschverkehr, und zwar mit hiesigen und auswärtigen Bibliotheken einzuleiten und für die auf diesem Wege nicht unterzubringenden Bücher der Verkauf durch Vermittelung eines Antiquars in Aussicht zu nehmen sein.

Bestimmungen
über die
Verwaltung und Benutzung der Stadt-
bibliothek.

Bestimmung

der

Wirkung der Bewegung der Erde

von

Grundzüge für die Verwaltung der Stadtbibliothek.

§ 1.

Die Stadtbibliothek ist wissenschaftliche Amtsbibliothek der Stadt Köln und öffentliche Sammlung zu unentgeltlicher Benutzung für wissenschaftliche Zwecke oder ernste Belehrung; sie besteht vorwiegend aus gedruckten oder sonst auf mechanisch vervielfältigendem Wege hergestellten Büchern, Karten, Plänen und Abbildungen.

Die Bibliothek soll auf allen Gebieten der Wissenschaft, der Kunst und des praktischen Lebens diejenige Anregung und Belehrung bieten, welche ihrem Wesen und den ihr zu Gebote stehenden Mitteln entspricht.

§ 2.

Die Stadtbibliothek kann nur dann ihre Aufgaben erfüllen, wenn den Benutzern die Möglichkeit geboten wird, sich über ihre Bestände eingehend und schnell zu unterrichten. Eine planvolle Ordnung der Sammlungen und die Herstellung vollständiger Kataloge nach den neueren Grundsätzen der Bibliothekskunde und den besten Erfahrungen anderer öffentlichen Bibliotheken ist daher in erster Linie durchzuführen.

An Katalogen sind anzulegen und zu führen:

der Fachkatalog,
der systematische Katalog,
der alphabetische Hauptkatalog,
die erforderlichen Spezialkataloge,
sowie besondere Inventarien grösserer Erwerbungen.

Ein Teil des Katalogs ist jährlich durch den Druck zu veröffentlichen.

§ 3.

Die Verwaltung der Bibliothek wird von einem wissenschaftlich gebildeten Fachmanne unter geordneter Mitwirkung der Bibliothek-Deputation geführt.

§ 4.

Die Deputation erhält Kenntniss von den Grundsätzen für die Katalogisierung, sie regelt die Zeitfolge der Ordnungsarbeiten und die Vermehrung des Bücherbestandes, beschliesst, vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, über Veräusserung grösserer Dublettenbestände im Wege des Verkaufes oder Tausches, sowie über die Verwendung des daraus erzielten Erlöses; die Deputation bestimmt endgültig die Höhe des Schadensersatzes für verlorene oder beschädigte Gegenstände.

§ 5.

Mit Ausnahme der Dubletten und der an andere stadtkölnische Sammlungen abzugebenden Stücke sind die Bücherbestände unveräusserlich.

Die Vermehrung der Sammlungen durch Dublettentausch, Kauf oder Schenkung wird durch den Stadtbibliothekar veranlasst, und zwar nach seinem pflichtmässigen Ermessen, aber nach näherer Anweisung der Deputation.

Bei der Auswahl des Materials sollen, neben der bibliographischen Handbibliothek und den notwendigsten Nachschlage-

werken aus allen Wissenschaften, vorzugsweise das Verwaltungsfach, die Geschichte, Kunstgeschichte, rheinisch-westfälische Litteratur und die in Köln und nächster Umgebung erscheinenden Schriften berücksichtigt werden.

§ 6.

Der Bibliothekar ist zwar zur Annahme von freiwilligen Zuwendungen für die Bibliothek befugt; die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung ist jedoch erforderlich, wenn es sich um bedeutende Zuwendungen handelt, wenn eine angebotene grössere Büchermenge nur als Depositum übergeben werden soll, wenn sie dem für die Vergrösserung des Bücherbestandes aufgestellten Plane inhaltlich nicht entspricht oder wenn aus anderen Gründen, etwa wegen der wirtschaftlichen oder räumlichen Verhältnisse der Bibliothek, das städtische Interesse eine besondere Genehmigung erforderlich macht.

§ 7.

Die Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt nach den bei den grösseren öffentlichen Bibliotheken geltenden Grundsätzen; die näheren Bestimmungen sind durch die Benutzungsordnung getroffen.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom heutigen Tage.

Köln, am 16. Mai 1890.

Der Oberbürgermeister

Becker.

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek.

§ 1.

Lesesaal und Ausleihbureau (Bücher-Expedition) der Stadtbibliothek sind, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage (Neujahr, Heil. drei Könige, Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Fastnacht-Montag und -Dienstag, Karfreitag, Ostermontag, Buss- und Betttag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Peter und Paul, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, erster und zweiter Weihnachtstag) sowie der Ferien (vgl. § 20), täglich von 10—1 Uhr, Mittwochs und Samstags ausserdem von 3—4 Uhr dem Publikum geöffnet.

§ 2.

Die Benutzung der Bibliothek geschieht unentgeltlich, wird aber nur erwachsenen Personen, und zwar zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu ernster Belehrung gestattet.

Schüler der Prima hiesiger Gymnasien oder der im Range gleichstehenden Lehranstalten können in dringlichen Fällen Bücher entleihen; jedoch bedarf es für jedes einzelne Werk einer Bescheinigung des Direktors oder des Ordinarius (vgl. § 14); von der Benutzung der Handbibliothek des Lesesaales sind sämtliche Schüler ausgeschlossen. Bezüglich der Benutzung der Stadtbibliothek durch Schüler bzw. Schülerinnen anderer hiesiger Lehranstalten sind die durch Aushang in der Vorhalle des Bibliothekgebäudes bekannt gemachten vorläufigen Vereinbarungen mit den Anstalts-Direktoren massgebend.

§ 3.

Die Besucher des Lesesaales sind, auch wenn sie nur die Einsicht der Kataloge beanspruchen, verpflichtet, an jedem

einzelnen Benutzungstage Namen, Stand, Wohnung (Strasse und Hausnummer) und Datum ohne besondere Aufforderung in das am Eingange ausliegende Kontrollbuch in leserlicher Schrift einzutragen. Der Bibliothekar ist berechtigt, eine andere Art der Kontrolle nach seinem Ermessen einzuführen.

§ 4.

Im Lesesaale haben sich die Besucher des lauten Sprechens und jeder anderen Störung zu enthalten.

Kleidungsstücke, Stöcke, Schirme und dergl. dürfen nicht auf den Tischen oder Bücherpulten, sondern nur an den dazu bestimmten Gestellen aufbewahrt werden.

§ 5.

Die Benutzung der Bücher hat mit der grössten Schonung zu geschehen. Beim Durchzeichnen ist das Durchstechen mittels Nadeln und das Durchdrücken auf färbender Unterlage sowie der Gebrauch von Tinte oder flüssigen Farben unbedingt verboten. Jedes Einzeichnen oder Einschreiben in die Bücher mit Feder oder Stift — sei es auch Berichtigung von Druck- oder andern Fehlern —, Umbiegen der Blätter und unrichtiges Falten der Abbildungen ist untersagt.

§ 6.

Werke des Lesesaales sind nach dem Gebrauche, um Irrtümer bei der Wiederaufstellung zu vermeiden, dem aufsichtführenden Beamten zu übergeben.

§ 7.

Die mit dem Vermerk „Bestellt“ auf einem bestimmten Arbeitsplatze bereitgelegten Werke sind nur dem Besteller zugänglich.

§ 8.

Die zu entleihenden Bücher, ebenso die im Lesesaale zu benutzenden Werke, soweit sie nicht in demselben bereits Auf-

stellung gefunden haben, sind, jedes auf besonderm Zettel, bis spätestens 9 Uhr vormittags schriftlich zu bestellen. Ein am Eingang zur Stadtbibliothek befindlicher Briefkasten dient zur Aufnahme der Bestellzettel. Die letztern müssen ausser dem Namen des Bestellers die genauen Titel der gewünschten Werke und, wenn sie aus den Katalogen der Bibliothek ausgezogen sind, auch die Angabe des Formats, der Signatur und der Nummer enthalten. Für Bestellungen können auch gedruckte Bestellzettel und Quittungsformulare verwendet werden, welche von der Stadtbibliothek in beschränkter Zahl unentgeltlich abgegeben werden.

Innerhalb des Stadtbezirks findet eine Korrespondenz über die Benutzung der Bibliothek in der Regel nicht statt.

§ 9.

Bestellzettel, welche unleserlich geschrieben sind oder ein Format von 8 : 12 Centimeter nicht erreichen, bleiben unberücksichtigt. Ausnahmsweise ist gleichzeitige Bestellung mehrerer Werke durch Postkarte zulässig.

§ 10.

Wird ein Werk im Lesesaale von mehrern Personen in Anspruch genommen, so kann jede derselben, sofern nicht eine gütliche Übereinkunft stattfindet, nur auf eine Benutzungszeit von einer Woche Anspruch erheben. Die Reihenfolge der Benutzer richtet sich nach dem Eingang der Bestellungen; in Zweifelsfällen entscheidet der Bibliothekar.

§ 11.

Der Bibliothekar ist in seinem Amtszimmer während seiner Sprechstunde (von 11—12 Uhr) zur persönlichen Beantwortung derjenigen Anfragen bereit, welche nicht durch den die Bücher-Expedition besorgenden Beamten erledigt werden können.

§ 12.

Die Entleihung von Büchern erfolgt gegen eine unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars für jedes einzelne Werk auszustellende Empfangsbescheinigung, welche bei Rückgabe desselben wieder ausgeliefert wird. Der ausleihende Beamte ist berechtigt, unvollständige Empfangsbescheinigungen in Gegenwart des Entleihers oder seines Beauftragten zu ergänzen.

§ 13.

Die Entleiher von Büchern haben Sicherheit zu leisten, und zwar regelmässig durch Stellung eines Bürgen. Ob eine Bürgschaft ausreichend oder in Ausnahmefällen entbehrlich ist, entscheidet der Bibliothekar.

§ 14.

Für Schüler hiesiger Lehranstalten (vgl. § 2) genügt nur die Bürgschaft des Direktors der Anstalt oder des Ordinarius der betreffenden Klasse.

§ 15.

Wer beim Betreten des Lesesaales eigene Bücher bei sich führt, hat dieselben dem aufsichtführenden Beamten anzugeben; ausserdem ist, um Irrtümern in der Ausstellung der Empfangsbescheinigungen vorzubeugen, jeder Benutzer des Lesesaales verpflichtet, vor dem Verlassen desselben alle Bücher, welche er mitnimmt, ohne besondere Aufforderung dem Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

§ 16.

Handschriftliche Werke der Bibliothek, ungebundene Bücher, Wörterbücher, Encyklopädieen und die täglich benutzten litterarischen Hilfsmittel des Lesesaales, Karten, Pläne und Abbildungen, Prachtwerke, Inkunabeln, seltene Drucke, Zeitungen, Reisehandbücher und belletristische Werke werden nicht ausgeliehen, können aber, und zwar letztere ausschliesslich zu

wissenschaftlichen Zwecken, im Lesesaale der Bibliothek benutzt werden (vgl. jedoch § 30). Ausserdem kann der Bibliothekar die Benutzung solcher Werke, welche häufiger verlangt werden, auf den Lesesaal beschränken.

§ 17.

Werden bestellte Bücher innerhalb 3 Tagen nach Eingang der Bestellung nicht in Empfang genommen bzw. im Lesesaale an 3 aufeinander folgenden Tagen nicht benutzt, so wird anderweitig darüber verfügt.

§ 18.

Es ist unbedingt verboten, geliehene Bücher an dritte Personen weiter zu verleihen. Ist eine Zuwiderhandlung festgestellt, so soll, unbeschadet weiterer Massnahmen, der Bibliothekar gehalten sein, auf Kosten des Entleihers diejenigen Werke neu zu beschaffen, deren rechtzeitige Rückgabe infolge der Übertretung des vorstehenden Verbotes versäumt wurde.

§ 19.

Die Ausleihfrist ist pünktlich einzuhalten; sie beträgt für die Einwohner der Stadtgemeinde Köln (die Bewohner der eingemeindeten Vororte können auf Wunsch einstweilen die für auswärtige Entleiher geltenden Fristen für sich in Anspruch nehmen) 1 Monat, für alle auswärtigen Personen 2 Monate. Für erstere kann eine einmalige Verlängerung der Frist um $\frac{1}{2}$ Monat, für letztere um 1 Monat eintreten, in beiden Fällen aber nur bezüglich derjenigen Werke, welche nicht inzwischen von anderer Seite bestellt wurden. Für solche Werke, welche häufig verlangt werden, kann die übliche Frist nach dem Ermessen des Bibliothekars von vornherein verkürzt werden. Die verkürzte Frist wird auf der Empfangsbescheinigung ausdrücklich vermerkt. Wird das Verlängerungsgesuch eines auswärtigen Entleihers nicht innerhalb 3 Tagen nach Eingang beantwortet, so ist es als genehmigt anzusehen.

§ 20.

Vom Gründonnerstag bis zum Ablauf der Osterwoche und während des ganzen Monats August bleibt die Bibliothek für das Publikum geschlossen. Vor Beginn jeder dieser beiden Ferienzeiten sind alle entliehenen Werke behufs Revision ohne besondere Aufforderung zurückzuliefern. Der Bibliothekar ist verpflichtet, diese Vorschrift ohne Rücksicht auf die Person des Entleihers oder auf sonstige Verhältnisse zur Ausführung zu bringen. Die Rücklieferung der Bücher hat zu erfolgen: für die erste Revision bis spätestens Samstag vor der Karwoche, für die zweite Revision bis spätestens 27. Juli (wenn dieser ein Sonntag ist, bis 26. Juli). Die Wiederausgabe der rechtzeitig bestellten Bücher findet statt: am Mittwoch vor Ostern und am 31. Juli (wenn dieser ein Sonntag ist, am 30. Juli).

§ 21.

Der Bibliothekar ist befugt, ein Werk auch vor Ablauf der gewöhnlichen oder bei der Ausgabe festgesetzten Leihzeit einzufordern. Nur in diesem Falle, und wenn ausserdem die eingeforderten Bücher ein Gewicht von zusammen 5 Kilogramm nicht übersteigen, ist der die Aufforderung überbringende Bibliothekdiener verpflichtet, dieselben mitzunehmen.

§ 22.

Wer die Frist für die Rückgabe entliehener Bücher versäumt, wird schriftlich erinnert und hat dem Bibliothekdiener bei Überreichung des Schreibens eine Mahngebühr von 50 Pfg. zu zahlen; von Auswärtigen (einstweilen auch von den Bewohnern der eingemeindeten Vororte) wird dieselbe auf Kosten des Säumigen durch Postnachnahme eingezogen. Die Mahnung wird, wenn die Bücher binnen 24 Stunden, bei Auswärtigen binnen 3 Tagen, von der Bestellung des Erinnerungsschreibens in der Wohnung des Entleihers gerechnet, nicht zur Bibliothek zurückgelangt sind, unter Einforderung einer Gebühr von 1 Mark

wiederholt; bleibt sie durch Verschulden des Entleihers fruchtlos, so wird, nach dem Ermessen des Bibliothekars, entweder sofort ein neues Exemplar des rückständigen Werkes auf Kosten des Säumigen bestellt oder bei dem Oberbürgermeister die Anstellung der gerichtlichen Klage beantragt.

§ 23.

Die Versäumung der Frist hat immer zur Folge, dass dem Säumigen vor Rückgabe der rückständigen Werke und vor Entrichtung der Mahngebühren weitere Bücher keinesfalls verabfolgt werden. Wer es bis zur Anstellung der gerichtlichen Klage, zum Rückgriff auf den Bürgen oder wiederholt zur zweiten kostenfälligen Anmahnung kommen lässt, ist von der fernern Benutzung der Bibliothek auszuschliessen (vgl. § 36).

§ 24.

Wer Bücher aus der Bibliothek entliehen hat, ist verpflichtet, einen Wohnungswechsel binnen 24 Stunden der Bibliothekverwaltung schriftlich anzuzeigen oder dem expedierenden Beamten innerhalb der öffentlichen Bibliothekstunden mündlich mitzuteilen.

§ 25.

Die Verleihung von Büchern an Militärpersonen, welche in Kasernen wohnen, sowie die Mitnahme von Büchern auf Reisen wird von einer ausdrücklichen Genehmigung des Bibliothekars abhängig gemacht.

§ 26.

Ist ein in Köln wohnender Entleiher an den Wochentagen in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends für den Bibliothekdiener nicht auffindbar und bleiben infolgedessen Aufforderungen der Bibliothekverwaltung (vgl. §§ 21, 22 und 24) länger als bis zum nächsten Benutzungstage mittags 12 Uhr

unerledigt, so ist für den ersten und jeden fernern vergeblichen Weg des Bibliothekdieners diesem eine Gebühr von je 50 Pfg. zu zahlen.

§ 27.

Wird die Rückgabe von Büchern oder die Zahlung der dem Bibliothekdiener zustehenden Gebühr ausdrücklich verweigert, so erhöht sich die letztere, unbeschadet anderweitiger Massnahmen (§ 22 und 23), auf das Doppelte des gewöhnlichen Satzes.

§ 28.

Für beschädigte oder nicht zurückgelieferte Werke ist voller Ersatz (Ankauf- und Einbandpreis) mit allen Nebenkosten zu leisten. Hat das betreffende Werk keinen Laden- oder antiquarischen Marktpreis, so ist dafür derjenige Wert zu erstatten, welchen die städtische Deputation für die Bibliothekverwaltung festsetzt.

§ 29.

Sind auszuleihende Werke beschädigt, so kann der Entleiher beanspruchen, dass der Zustand derselben auf der Empfangsbescheinigung kurz bemerkt werde.

§ 30.

Auswärtige Personen, welche Bücher entleihen wollen, haben sich mit einem schriftlichen Gesuche, und zwar unter Angabe der gewünschten Werke und thunlichst unter vorheriger Ein-sendung der Empfangsbescheinigungen, an die Stadtbibliothek zu wenden; sie können ausnahmsweise auch handschriftliche Werke, Inkunabeln, seltene Drucke und Zeitungen zur Benutzung erhalten, jedoch nur durch Vermittlung einer Behörde, insbesondere einer Bibliothek- oder Archiv-Verwaltung, falls letztere die betreffenden Werke nur in ihrem Amtslokale zur Einsicht vorlegen

und eintretendenfalls bezüglich ihrer eigenen Bestände hiesigen Benutzern ähnliche Vergünstigungen gewähren zu wollen sich bereit erklärt.

§ 31.

Die Versendung und Rücksendung von Büchern geschieht auf des Entleihers Gefahr und Kosten. Zu den letztern gehören u. a. die Auslagen für Verpackung der Postsendung; dieselben betragen für Pakete bis 5kg 25 Pfg., für schwerere 50 Pfg. Bei Frachtsendungen werden die baren Auslagen für Verpackung und die ortsüblichen Gebühren für den Transport zur Güterannahmestelle in Ansatz gebracht.

§ 32.

Die liquidierten Gebühren werden in der Regel bei Übersendung der Bücher durch Nachnahme eingezogen, und zwar mit Einschluss des in Köln bei dem Wiedereingang der Sendung zu zahlenden Paketbestellgeldes; die Rücksendung hat dann nur portofrei zu geschehen.

Alle Sendungen sind an die Stadtbibliothek (Portalsgasse Nr. 1), nicht in die Wohnung eines einzelnen Beamten zu adressieren. Die durch Verweigerung der Annahme einer unrichtig adressierten Sendung entstehenden Mehrkosten hat der Absender zu tragen.

§ 33.

Die von auswärtigen Entleihern ausgestellten Empfangsbescheinigungen stehen nach Rücksendung der Bücher während einer Woche zur Verfügung des Ausstellers und werden demselben auf Wunsch als portopflichtige Dienstsache unfrankirt zugesandt; nach Ablauf dieser Zeit werden sie vernichtet.

§ 34.

Das Betreten der obern Büchersäle sowie der abgesperrten Teile bezw. Galerien des Lesesaales darf nur mit Erlaubnis

des Bibliothekars und in Gegenwart eines Bibliothekbeamten geschehen. Mehr als fünf Personen werden zur gleichzeitigen Besichtigung nicht zugelassen.

§ 35.

Der Bibliothekar ist nicht verpflichtet, Erleichterungen, welche er bezüglich der Benutzung der Bibliothek einzelnen Personen oder Klassen von Benutzern gewährt hat, auf andere oder auf alle auszudehnen.

§ 36.

Wer den vorstehenden Bestimmungen fortgesetzt entgegenhandelt oder die Rücksichten der Höflichkeit verletzt, welche der amtliche Verkehr zu fordern berechtigt ist, wird durch den Bibliothekar von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen und von dieser Massregel schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der von der Ausschliessung Betroffene kann gegen dieselbe bei dem Oberbürgermeister in Form einer schriftlichen Beschwerde innerhalb einer Woche Einspruch erheben.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom heutigen Tage.

Köln, am 16. Mai 1890.

Der Oberbürgermeister

Becker.

Dienstanweisung für den Stadtbibliothekar.

§ 1.

Der Stadtbibliothekar ist der Vorsteher der städtischen Bibliothek und hat die Rechte und die Pflichten eines besoldeten Gemeindebeamten.

Den Sitzungen der Kommissionen, zu deren Geschäftskreis die Bibliothek gehört, hat der Bibliothekar beizuwohnen, es steht ihm in denselben jedoch nur eine beratende Stimme zu.

§ 2.

Dem Bibliothekar liegt ob, die Bestände der Bibliothek für den Gebrauch der städtischen Behörden und für die allgemeine wissenschaftliche und belehrende Benutzung gemäss den Grundzügen für die Verwaltung der Stadtbibliothek zu verwahren, zu ordnen, zu verwalten und zu vermehren.

§ 3.

Der Bibliothekar ist für die Ordnungsarbeiten, die Veröffentlichungen der Bibliothek, sowie für die ganze Geschäftsführung und die Vollziehung der Dienstvorschriften verantwortlich, auch verpflichtet, solche in dieser Dienstanweisung nicht

vorgesehene, seiner amtlichen Stellung nicht zuwiderlaufende Arbeiten zu übernehmen, welche ihm vom Oberbürgermeister übertragen werden.

§ 4.

Als regelmässige Dienststunden des Bibliothekars werden bis auf weiteres täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, 5 Stunden festgesetzt, welche mit Zustimmung des Oberbürgermeisters so zu legen sind, dass der Bibliothekar möglichst in der Zeit, wo die Bibliothek dem Publikum geöffnet, in derselben anwesend ist.

Diese Dienststunden erschöpfen jedoch die amtliche Thätigkeit des Bibliothekars nicht, sondern bezeichnen lediglich die Zeit, die den Ordnungsarbeiten in der Bibliothek und den regelmässigen Geschäften des laufenden Dienstes gewidmet sein soll. Bei dringenden Arbeiten für den laufenden Dienst ist der Bibliothekar verpflichtet, auch über diese Stunden hinaus Zeit und Kräfte der Bibliothek zu widmen.

§ 5.

Der Bibliothekar hat die Beamten der Bibliothek und die sonstigen Hilfskräfte, als deren nächster Vorgesetzter, zu beaufsichtigen, die Arbeiten zu verteilen und ihre sorgfältige Ausführung zu überwachen.

Er hat zur Annahme von Volontären und Hilfsarbeitern, soweit es sich bei letzteren nicht etwa um eine bloss vorübergehende kurze Beschäftigung handelt, die Genehmigung des Oberbürgermeisters einzuholen.

§ 6.

Die etatsmässigen Kredite der Bibliothek hat der Bibliothekar, soweit sie ihm zur Verfügung gestellt sind, ihrer Bestimmung entsprechend zu verwenden und die Rechnungen zu bescheinigen. Er darf die bewilligten Summen ohne Genehmigung

des Oberbürgermeisters nicht überschreiten. Ergiebt sich aus besonderen Umständen die Notwendigkeit der Überschreitung, so ist die Bewilligung des Mehrbetrags begründet und rechtzeitig bei dem Oberbürgermeister zu beantragen; die betreffende Überschreitung ist in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Deputation zu bringen.

Über die Ausgaben der Bibliothek ist ein besonderes Rechnungs-Journal zu führen und derart laufend zu erhalten, dass jederzeit daraus ersehen werden kann, was von den bewilligten Summen bereits verbraucht und was davon noch verfügbar ist.

§ 7.

Über den Fortgang der Ordnungsarbeiten, die Benutzung der Bibliothek, bemerkenswerte Erwerbungen, sowie über die Bibliothek betreffende wichtige Vorkommnisse hat der Bibliothekar dem Oberbürgermeister halbjährliche kurze Berichte, am 1. April und 1. Oktober, zu erstatten, welche zur Kenntnis der Bibliothek-Deputation gebracht werden.

Ingleichen hat er jährlich den die Bibliothek betreffenden Teil des Verwaltungsberichts zu liefern, auch im Monat Oktober den Entwurf des Etats der Bibliothek für das kommende Jahr aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 8.

Das seiner Obhut anvertraute städtische Eigentum hat der Bibliothekar vor Verlusten und jeder Art Schädigung zu bewahren; er überwacht den Verschluss des Hauses, ist, wenn die Sicherheit der Bibliothek durch eine Feuersbrunst oder dergleichen gefährdet wird, zum persönlichen Erscheinen im Bibliothekgebäude verpflichtet und hat für die Rettung der Bestände Sorge zu tragen.

In keinem Raum der Bibliothek darf geraucht oder bei Licht gearbeitet werden.

§ 9.

Die Wiedererlangung verlorener, sowie die Ergänzung unvollständiger Werke und die systematische Vermehrung des Bücherbestandes durch Tausch, Kauf und Schenkung hat der Bibliothekar unausgesetzt sich angelegen sein zu lassen, und zwar unter Beachtung der Grundzüge für die Verwaltung der Stadtbibliothek und der näheren Anweisungen der Deputation für die Bibliothekverwaltung.

§ 10.

Bei allen Erwerbungen ist zugleich auf das städtische Geldinteresse, auf die Bücherbestände anderer hiesiger wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, sowie auf die billigen Wünsche derjenigen Personen Rücksicht zu nehmen, welche die Bibliothek benutzen.

§ 11.

Bei den in erster Linie vorzunehmenden Ordnungsarbeiten — Katalogisierung — hat der Bibliothekar die besten Einrichtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Bibliothekwesens in Anwendung zu bringen. Er hat für die Inventarisierung und sorgfältige bibliographische Aufnahme des gesamten Bestandes an Büchern, Karten, Plänen und Abbildungen Sorge zu tragen.

§ 12.

Alljährlich im Juli ist die Revision der Handbibliothek des Lesesaales und eines Teiles des sonstigen Bücherbestandes nach den Inventarien bzw. Katalogen im Beisein des Dezerenten und von Mitgliedern der Bibliothek-Deputation vorzunehmen und über das Ergebnis ein Protokoll aufzunehmen. Diese Revisionen sind derart einzurichten, dass nach und nach alle Abteilungen der Bibliothek berücksichtigt werden.

§ 13.

Der Bibliothekar ist verpflichtet, das Interesse der ihm anvertrauten Sammlungen in jeder Beziehung wahrzunehmen, den städtischen Behörden und dem Publikum die Benutzung der Bibliothek in jeder mit einem ordnungsmässigen Geschäftsbetriebe vereinbaren Weise zu erleichtern und die Förderung der allgemeinen Benutzung sich angelegen sein zu lassen; er soll dabei berücksichtigen, dass die städtische Büchersammlung nicht allein den gelehrten Kreisen, sondern ebenso dem gebildeten und Bildung suchenden Bürgerstande zugute kommen soll.

§ 14.

Die Benutzung der Bibliothek durch Besuch des Lesesaales und Entleihung von Büchern ist durch eine besondere Benutzungsordnung geregelt. Der Bibliothekar kann nach derselben in der Benutzung der Bücher Erleichterungen zugestehen, deren Umfang im allgemeinen durch die Deputation bestimmt wird; er hat jedoch den Vorschriften der Benutzungsordnung ohne Ansehen der Person Geltung zu verschaffen.

§ 15.

Ausser den Katalogen, den Kontrollen über die Ausleihung von Büchern, dem Rechnungs-Journal sind in der Bibliothek zu führen: das Korrespondenz-Journal, das Verzeichnis der Bücher-Erwerbungen, die Kontrolle der Zeitschriften und der Buchbinderarbeiten, das Portobuch und die Nachweisungen über die Mahngebühren und Verpackungskosten.

§ 16.

Die jederzeitige Ergänzung und Änderung dieser Dienst-anweisung bleibt vorbehalten.

Köln, am 16. Mai 1890.

Der Oberbürgermeister

Becker.

Dienstanweisung für den Bibliotheksekretär.

§ 1.

Der Bibliotheksekretär ist der Bureaubeamte der Stadtbibliothek; er ist dem Bibliothekar untergeordnet und hat denselben bis auf weiteres in Behinderungsfällen zu vertreten.

§ 2.

Der Bibliotheksekretär hat die ihm übertragenen Obliegenheiten willig und gewissenhaft zu erfüllen und die für die Beamten der Stadt Köln erlassenen Verfügungen jederzeit zu beachten. Auch liegt ihm ob, den ordnungsmässigen Verschluss der Bibliothekräume zu überwachen.

§ 3.

Er hat insbesondere die für die städtischen Bureaux und Anstalten geltenden Vorschriften und Einrichtungen, soweit sie sich auf die Verwaltung der Bibliothek übertragen lassen, bei seiner Geschäftsführung in Anwendung zu bringen.

§ 4.

Der Sekretär hat das Interesse der Bibliothek jederzeit wahrzunehmen und dem Bibliothekar von allen die Sicherheit der Anstalt gefährdenden Angelegenheiten Anzeige zu erstatten. Bei einer die Bibliothek bedrohenden Feuersbrunst oder sonstigen Gefahr hat er im Bibliothekgebäude zu erscheinen.

§ 5.

Die regelmässigen Dienststunden des Sekretärs werden für die Monate April bis September auf die Zeit von $\frac{1}{2}9$ —1 und 3—6 Uhr, für die Monate Oktober bis März auf die Zeit von $\frac{1}{2}9$ —4 Uhr festgesetzt. In dringenden Fällen kann eine Ausdehnung der Dienststunden auf Anordnung des Bibliothekars stattfinden.

§ 6.

Der Sekretär besorgt die Beschaffung und Verwahrung der Postwertzeichen, Schreibmaterialien, Kartons und Formulare,

die Führung des Korrespondenz-Journals, des Portobuchs, der Nachweisungen über die Mahngebühren und Verpackungskosten, die Reinschrift und Absendung der Briefe, die Ordnung und Instandhaltung der Akten, die Bestellung und Inventarisierung der Bücher und Ausstattungsgegenstände, die Kontrolle der periodischen Schriften, den Geschäftsverkehr mit dem Buchbinder, die Vorrevision der Rechnungen, das Ausleihgeschäft, die Beaufsichtigung des Lesesaales und die mit der Benutzung der Bibliothek zusammenhängenden sonstigen Arbeiten.

§ 7.

Für die Erledigung aller angegebenen Dienstgeschäfte und die damit verbundene Führung der Geschäftsbücher erhält der Sekretär genauere Anweisungen durch den Stadtbibliothekar, den er in der Kontrolle des Bibliothekdieners, nach Bedarf auch in der Ausarbeitung der Kataloge, Führung der Korrespondenz und anderen Arbeiten zu unterstützen hat. Für den Verkehr mit dem Publikum hat der Sekretär die Benutzungsordnung und die ihm von dem Bibliothekar zugehenden Ausführungsbestimmungen im Interesse des Publikums und der Anstalt genau zu beachten.

§ 8.

Höfliches aber bestimmtes Auftreten im Verkehr mit dem Publikum wird dem Sekretär besonders zur Pflicht gemacht; Beschwerden gegen das Publikum hat er bei dem Bibliothekar anzubringen.

§ 9.

Die auf die Benutzung der Bibliothek bezügliche, innerhalb des Stadtgebietes kurzerhand geführte Korrespondenz hat der Sekretär selbständig zu erledigen und mit der Firma „Die Bücherexpedition der Stadtbibliothek: N. N., Bibliotheksekretär“ zu zeichnen.

§ 10.

Die jederzeitige Ergänzung und Änderung dieser Dienstweisung bleibt vorbehalten.

Köln, am 16. Mai 1890.

Der Oberbürgermeister
Becker.

Dienstanweisung für den Bibliothekdiener und Buchbinder.

§ 1.

Der Bibliothekdiener steht unter der Aufsicht und zur dienstlichen Verfügung des Bibliothekars, hat aber auch die dienstlichen Aufträge des Bibliotheksekretärs sowie der übrigen etwa noch anzustellenden Beamten auszuführen, soweit nicht Aufträge des Bibliothekars dadurch aufgeschoben oder unausgeführt bleiben; in Zweifelsfällen hat der Bibliothekdiener die Entscheidung des Bibliothekars einzuholen.

§ 2.

Der Bibliothekdiener hat sowohl seine regelmässigen Obliegenheiten wie die ihm erteilten Aufträge willig und gewissenhaft auszuführen. Die für die städtischen Beamten erlassenen Verfügungen sind auch für ihn massgebend.

§ 3.

Der Bibliothekdiener hat das Interesse der Bibliothek jederzeit wahrzunehmen und dem Bibliothekar von allen die Sicherheit der Anstalt gefährdenden Angelegenheiten Anzeige zu erstatten. Bei einer die Bibliothek bedrohenden Feuers- oder sonstigen Gefahr hat er im Bibliothekgebäude zu erscheinen.

§ 4.

Die regelmässigen Dienststunden des Bibliothekdieners werden für die Monate April bis September auf die Zeit von 8—1 und

3—6 Uhr, für die Monate Oktober bis März auf die Zeit von 8—4 Uhr festgesetzt. In dringenden Fällen kann eine Ausdehnung der Dienststunden auf Anordnung des Bibliothekars stattfinden.

§ 5.

Der Bibliothekdiener besorgt die Reinigung der Bibliothek, die Botengänge einschliesslich Überbringung der Mahnbriefe, die Kollationierung und Ergänzung der Zeitungen, die Beschaffung und Zusammenstellung der Zeitungsausschnitte, die Broschierungsarbeiten, die Ausbesserung und Etikettierung der Bücher, den Transport der vom Publikum bestellten Bücher in den Expeditionsraum oder den Lesesaal und zurück, die Verpackung der zu versendenden Werke sowie alle erforderlichen Hilfsdienste; er ist ausserdem zum ordnungsmässigen Verschluss der Bibliotheksräume verbunden.

§ 6.

Der Bibliothekdiener hat die Überbringung der auf Grund der Benutzungsordnung ausgefertigten Mahnbriefe in der Regel ausserhalb seiner Dienststunden zu besorgen, wogegen er bis auf weiteres die Mahngebühren für seine Mühewaltung zu beanspruchen hat; ebenso erhält er die bestimmungsmässigen Gebühren für Verpackung der nach auswärts zu verleihenden Bücher, hat aber das Packmaterial auf seine Kosten zu liefern. Vom Eingang aller Gebühren hat der Diener dem Sekretär innerhalb 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 7.

Die jederzeitige Ergänzung und Änderung dieser Dienstanweisung bleibt vorbehalten.

Köln, am 16. Mai 1890.

Der Oberbürgermeister

Becker.

3—6 Uhr, für
8—4 Uhr fest
nung der Die
finden.

Der Bibli
die Botengäng
Kollationierung
und Zusammen
arbeiten, die
Transport der
raum oder d
versendenden
ist ausserdem
räume verbun

Der Bibli
der Benutzung
ausserhalb se
weiteres die
ansprechen h
Gebühren für
Bücher, hat a
Vom Eingang
halb 24 Stun

Die jeder
weisung bleib

Köln, am

die Zeit von
eine Ausdeh-
othekars statt-

der Bibliothek,
fahnbrieft, die
e Beschaffung
Broschierungs-
Bücher, den
Expeditions-
eckung der zu
hilfsdienste; er
der Bibliothek-

er auf Grund
in der Regel
egen er bis auf
tung zu be-
nungsmässigen
verleihenden
en zu liefern.
ekretär inner-

ser Dienstan-

ermeister

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

M

Y

C

K

G

W

B

G

R

19

18

17

B

15

14

13

12

11

10

9

8

M

6

5

4

3

2

1

A